Die staatlichen und kirchlichen Maßnahmen zum Schutze der Denkmäler im Eigentum der Kirchen und kirchlicher juristischer Personen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ernst Lefert

aus Bocholt i. Westf.

Tag der mündlichen Prüfung: 2. Mai 1931.

* 1932 *

Buch- und Kunstdruckerei J. & A. Temming, Bocholt i. W.

1992:178

Die staatlichen und kirchlichen Maßnahmen zum Schutze der Denkmäler im Eigentum der Kirchen und kirchlicher juristischer Personen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von
Ernst Lefert
aus Bocholt i. Westf.

Tag der mündlichen Prüfung: 2. Mai 1931.

* 1932 *

Buch- und Kunstdruckerei J. & A. Temming, Bocholt i. W.

Referent: Professor Dr. Liermann.

Dekan: Professor Dr. Wenzel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis V

Einleitung:

Notwendigkeit und Begriff des Denkmalschutzes 1

I. Teil:

A. Die staatlichen Schutzmaßnahmen

1. Das Deutsche Reich 6
2. Die deutschen Länder 7
   a) Preußen 7
   b) Bayern 12
   c) Württemberg 18
   d) Sachsen 20
   e) Baden 21
   f) Thüringen 24
   g) Hessen 26
   h) Oldenburg 30
   i) Mecklenburg-Schwerin 32
   k) Mecklenburg-Strelitz 34
   l) Braunschweig 35
   m) Anhalt 36
   n) Lippe-Detmold 38
   o) Schaumburg-Lippe 39
   p) Hamburg 40
   q) Bremen 42
   r) Lübeck 43

B. Ueber die Verfassungsmäßigkeit der staatlichen Eingriffsrechte in die kirchliche Vermögensverwaltung nach Art. 137 u. 138 der Reichsverfassung 45

II. Teil:

Die Fürsorge der Kirchen selbst zur Erhaltung ihrer Denkmäler 49
1. Der evangelischen Kirchen 49
2. Der katholischen Kirche 52

III. Teil:

Die Wirkungen der Außerachtlassung der kirchlichen und staatlichen Verfügungsverbote 59

Literaturverzeichnis

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Berlin 1926.

Beissel, S. J.: Kirchliche Denkmalpflege in „Stimmen aus Maria Laach", 61. Bd., Freiburg 1901.

Beyermann: Das Recht an Denkmälern, Dissertation Heidelberg, Halle 1917.

Bredt: Heimatschutzgesetzgebung, Düsseldorf 1912.

— Die neue Gesetzgebung auf dem Gebiete der Denkmalpflege und des Heimatschutzes (53. Dürerbund-Flugschrift), München 1909.

— In Zeitschrift „Die Denkmalpflege", 14. Jahrgang, Berlin 1912.

Clemen, P.: Die Denkmalpflege in der Rheinprovinz, Düsseldorf 1896.

Corsten, W.: Sammlung kirchlicher Erlasse und Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln, Köln 1929.

Dehio: Denkmalschutz und Denkmalpflege im 19. Jahrhundert, Straßburg 1905.

Dumont, C. Th.: Sammlung kirchlicher Erlasse und Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln, Köln 1891.

Endemann: Ueber die zivilrechtliche Wirkung der Verbotsgesetze nach Gemeinem Recht, Berlin 1887.

Förster, A.: Die preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen, 2. Auflage, Berlin 1907.

Geiger: Kirchengemeindeordnung vom 24. Dezember 1912, Regensburg 1913.

Geib: Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 3. Auflage, bearbeitet von Besnard, 2 Bände, Kaiserslautern 1910.

Gradmann: Altertums- und Denkmalpflege in Württemberg unter der Regierung König Wilhelm II., Stuttgart 1916, S. 618 ff.

Hartung, W.: Die Denkmalpflege im juristischen Sinne mit spezieller Berücksichtigung Bayerns, Dissertation Erlangen 1906.

Heiner, Fr.: Die kirchlichen Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen der Erzdiözese Freiburg, Freiburg i. B. 1892.

Helfert v.: Denkmalpflege, Wien und Leipzig 1897.

Heyer: Denkmalpflege und Heimatschutz im Deutschen Recht, Berlin 1912.

Klein: Im „Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band 85", Ueber die Kosten der Beitragspflicht der Pfarrdotationsländereien zu den Kosten der Landwirtschaftskammern in Preussen.

Kleybold: Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Diözese Münster, Münster 1898.

— Desselben Neue Folge, Münster 1909.

— Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Diözese Münster, 2. Auflage, Münster 1925.

Kloss: Sächsisches Landesprivatrecht, Halle 1904.

Kneer: Die Denkmalpflege in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse, München-Gladbach 1915.
Koeniger, Giese: Grundzüge des Katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, Bonn 1924.
Kormann: Die kirchenrechtlichen Veräußerungsbeschränkungen beim katholischen Kirchengut und das Bürgerliche Recht (Kirchenrechtliche Abhandlungen 42), Stuttgart 1907.
Koppetsch, W.: Das hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902 und seine Eingriffe in die bürgerlich-rechtlichen Eigentumsrechte, Borna-Leipzig 1909.
Laurentius, S. J.: Denkmalpflege und kirchliches Eigentumsrecht in „Stimmen aus Maria Laach", Freiburg 1903.
Lezius: Das Recht der Denkmalpflege in Preussen, Berlin 1908.
Lilienthal: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der Reichsverfassung, Berlin 1925.
Marx: Das Kirchenvermögensrecht mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier, 1897.
Oechelhäuser: Denkmalpflege, Auszug aus den stenographischen Berichten des Tages für Denkmalpflege, 1900—1909, I. Band, Leipzig.
Raape: Das gesetzliche Veräußerungsverbot des B. G. B., Berlin 1908.
Roedel, A.: Das bayerische Kirchenrecht, München 1930.
Saedt, F.: Systematische Sammlung der kirchlichen Erlasse der Erzdiözese München-Freising, München 1908.
Sauer: In Zeitschrift „Die Denkmalpflege", 14. Jahrgang, Berlin 1912.
J. Schmitt: in „Archiv des öffentlichen Rechts", Band 42, Tübingen 1922.
Schoen: in „Verwaltungsarchiv", Band 29, 1921, 1922, Berlin: Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart.
Siméon: Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich, 7. Auflage, 1914.
Steinmetz: Denkmalsschutz und Denkmalspflege für Vor- und Frühgeschichtliche Altertümer in Bayern, Dissertation Würzburg 1912.
Stutz: in „Kirchenrechtlichen Abhandlungen 92—93, 1918, Stuttgart 1918.
Wagner: Die Denkmalpflege in Hessen (Amtliche Ausgabe), Darmstadt 1905.
Weber: Denkmalpflege und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart, Jena 1908.
Weber, K.: Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern, 3. Band, 1834—1848, Nördlingen 1883.
Weber, P.: Promptuarium der für die Führung der pfarramtlichen Geschäfte im Bistum Trier geltenden Anweisungen, Trier 1898.
— I. Nachtrag, Trier 1909.
Wieland: Der Denkmal- und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart. Baseler Rektoratsblatt 1905.
Wissmann: In Zeitschrift „Die Denkmalpflege", 14. Jahrg., S. 106/07, Berlin 1912.
Wolff, Martin: Reichsverfassung und Eigentum in „Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl zum Doktorjubiläum". Tübingen 1923.
Wussow: Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart. Band I und II, Berlin 1885.
Reichsgesetzblatt (R. G. Bl.) 1919, 1920, 1925, 1927, 1929.
Preussische Gesetzessammlung: 1856, 1876, 1878, 1883, 1891, 1907, 1924.
Bayern: Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten (C. M. Bl.) 1884, 1895.
— Bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. 9. 1912.

Württemberg: Regierungsblatt für (das Königreich) Württemberg 1887, 1906, 1910, 1912, 1914, 1920, 1924, 1925, 1927.
Baden: Großherzogl. Badisches Regierungsblatt 1860 und 1861.
— Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, 1913, 1923.
Thüringen: Herzögl. Sachsen-Altenburgische Gesetzessammlung, 1909.
— Gesetzessammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, 1910.
Hessen: Großherzogl. Hessisches Regierungsblatt 1875, Nr. 21.
Oldenburg: Gesetzblatt für das Großherzogtum Oldenburg, 1910, 1911.
Mecklenburg-Schwerin: Regierungsblatt für (das Großherzogtum) Mecklenburg-Schwerin, 1853, 1887, 1929.
Mecklenburg-Strelitz: Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzer Offizieller Anzeiger.
Braunschweig: Gesetz- und Verordnungssammlung für die (Herzögl.) Braunschweigischen Lande, 1911.
Anhalt: Gesetzessammlung für Anhalt 1879, 1905, 1916, 1917, 1930.
Hamburg: Amtsblatt 1920, Nr. 257.
Lübeck: Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1915, 1916, 1921.

Diözesansynoden.

Die Diözesansynode des Bistums Fulda 1924, am 5., 6. und 7. August.
Die Diözesansynode des Erzbistums Köln 1922.
Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, Brelau 1926.
Osnabrücker Diözesansynode im Jahre 1920, Osnabrück 1925.
Diözeansynode des Bistums Münster 1924, Münster 1924.
Paderborner Diözesansynode 1922, Paderborn 1923.
Oberhirtliche Statuten auf Grund der Beratungen und Beschlüsse der Diözesan-Synode in Eichstätt vom 26.—28. April 1927, Eichstätt.
Ferner die kirchlichen Amtsblätter der einzelnen Diözesen und ebenso die Amtsblätter der evangelischen Kirchen.

Einleitung.

Notwendigkeit und Begriff des Denkmalschutzes.

Stets haben durch Krieg, Feuersbrunst und der Menschen Habgier und Zerstörungswut die zahllosen Denkmale der Kunst und Geschichte, die in jahrhundertlanger Arbeit unsere Väter geschaffen haben, manchen Schaden erlitten. Doch wohl zu keiner Zeit drohten diesen unersetzlichen Schätzen so mannigfache Gefahren wie in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts. Besonders war es der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803, der der Kirche, der treuesten Hüterin wohl der meisten Kulturgüter, diese zum großen Teil entzog, indem er im Artikel 35 bestimmte „alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster werden der freien und vollen Disposition der Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen".[1]

Als infolge der langwierigen Kriege die einzelnen deutschen Staaten in finanzielle Bedrängnis gerieten, wurden dementsprechend manche säkularisierte Abteien und Kirchen von hohem künstlerischen und kulturellen Wert an Privatpersonen auf Abbruch verkauft; andere wurden in Kasernen, Fabriken, Zuchthäuser usw. umgewandelt und ihres architektonischen Schmuckes beraubt. Ungezählte, kostbare, kirchliche Gegenstände aus Edelmetallen wurden umgeschmolzen, um weltlichen Zwecken zu dienen; wieder andere gerieten den Kunsthändlern in die Hände, die sie ins Ausland verschleppten.

Als weiterer Feind der Denkmale erwiesen sich damals der stets wachsende Materialismus und der Fortschritt der Technik. Romantische Ruinen und gut erhaltene Kirchen und Klosterbauten wurden

[1] Kneer, a. a. O., S. 17 ff.

abgerissen, um als Material für Straßenbauten zu dienen; u. a. wurde z. B. der Dom der alten Kaiserstadt Goslar, eines der erinnerungsreichsten Bauwerke der Kaisergeschichte des deutschen Mittelalters, im Jahre 1820 für nur 1505 Taler auf Abbruch verkauft und ging so für immer der deutschen Kunst verloren.[2] Ferner wurde, um „angeblichen Verkehrsbedürfnissen" entgegen zu kommen, manches kulturgeschichtliche Bauwerk zerstört. Türme und Stadtmauern wurden niedergelegt, und manch reizvoller alter Winkel mußte modernen Großbauten Platz machen.[3]

Auch das Sammeln von Antiquitäten, das nach und nach sich zur noblen Passion auswuchs, hat manche wertvolle künstlerische Schätze der Allgemeinheit und besonders den Kirchen entzogen. Erleichtert wurde dieses nicht zuletzt durch mangelndes Verständnis für Kunst- und Altertumspflege der mit der Verwaltung solcher Güter betrauten kirchlichen Persönlichkeiten. Dieser Umstand in Verbindung mit der damaligen teilweise sehr verbreiteten Not der Kirchengemeinden machte naturgemäß deren berufenen Vertreter für die Veräußerung wertvoller Geräte an aufkaufende Händler besonders willfährig.[4]

Von schädigendem Einfluß auf die Pflege und Erhaltung der Denkmale waren weiterhin die oft verfehlten Ausbesserungen und einseitige Bevorzugung des gotischen oder romanischen Stils. Mit blindem Vorurteil gegen nicht mittelalterliche Kunst entfernte man namentlich bei Kirchen häufig bedeutende Werke der Renaissance- und Barockzeit. Ersetzt wurden sie vielfach durch „stilgerechte künstlerische Arbeiten", die serienweise in sogenannten kirchlichen Kunstanstalten angefertigt wurden. Durch Uebermalen und Ergänzungen wurde manch kostbares Bildwerk ganz entstellt und seines künstlerischen Wertes beraubt.[5]

Diese mannigfachen Gefahren, die von den verschiedensten Seiten den deutschen Kunstschätzen und Baudenkmälern drohten, wurden schon früh von bedeutenden Männern, wie namentlich Schinkel, Görres, Boisserée klar erkannt. Besonders als dann nach den Freiheitskriegen der Sinn für das Mittelalter durch die Romantik weitere Kreise ergriff, wurden immer mehr Stimmen laut, die der Vernichtung der wertvollen deutschen Kulturschätze Einhalt zu ge-

[2] Weber, (Denkmalschutz), S. 161.
[3] Heyer, a. a. O., S. 1. [4] Beissel, S. 114.
[5] Kneer, S. 115. Beissel, S. 115.

bieten suchten, um wenigstens das durch gesetzliche Maßnahmen zu retten, was noch zu retten war.[6]

Die Bemühungen dieser Kreise blieben nicht erfolglos. Die Mehrzahl der deutschen Staaten und besonders auch die kirchlichen Behörden beider christlichen Konfessionen trafen Vorkehrungen, um Denkmäler und Gegenstände der Kunst und Geschichte vor weiterer Vernichtung, Verschandelung oder Verschleppung ins Ausland zu schützen. Nach und nach setzte so die „Denkmal"schutzbewegung und Gesetzgebung ein.

Unter Denkmal ist hier nicht ohne weiteres ein Gegenstand zu verstehen, den die Allgemeinheit, der Volksmund, als Denkmal zu bezeichnen pflegt: Werke von Menschenhand, die errichtet sind, um der Menschheit einzelne besonders denkwürdige Taten oder Geschehnisse vor Augen zu stellen, oder verdiente und hervorragende Persönlichkeiten dem Andenken der Nachwelt lebendig zu erhalten. Zwar können diese von den Maßnahmen mitbetroffen werden, die zum Schutze der Denkmale getroffen sind. Doch notwendig ist dieses nicht.

Andererseits geht aber der Begriff „Denkmal" im Sinne der Denkmalschutzgesetzgebung erheblich weiter. Es gehören hierzu zumeist die Reste der praehistorischen, der alten, mittelalterlichen und auch neueren Kunst (Barock, Rokoko, Klassizismus), viele zahllose bewegliche und unbewegliche Gegenstände in öffentlichem oder Privatbesitz, die Schätze sowohl der öffentlichen als auch der privaten Sammlungen.

Indeß fehlt es an einer allseits anerkannten, umfassenden Bestimmung des Begriffes „Denkmal". Alle Begriffsbestimmungen, die man aufgestellt hat, sind entweder zu eng oder zu weit gefaßt. Es wird auch kaum jemals gelingen, den Begriff „Denkmal" so festzulegen, daß ohne weiteres jedermann wird erkennen können, ob ein bestimmter Gegenstand als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzes anzusehen ist.[7] Die Gesichtspunkte nämlich, aus denen heraus man eine Sache als schutzwürdiges Denkmal zu bezeichnen hat, sind so mannigfach und verschieden, wie das politische und kulturelle Leben der Völker selbst. Diese Schwierigkeit, eine allgemeine, erschöpfende Begriffsbestimmung aufzustellen, wird u. a. auch in einem preußischen Ministerialerlaß vom 6. Mai 1904[8] anerkannt, der wörtlich

[6] Weber, (Denkmalschutz), S. 163. Kneer, S. 23.
[7] Heyer, S. 22 und die dort zitierte Literatur. Wussow, I, S. 1.
[8] Abgedruckt bei Kneer, S. 37.

besagt: „Da der Begriff ‚Denkmal' nicht immer feststeht, und auch nicht alle wichtigeren, namentlich nicht alle aus jüngerer Zeit stammenden Denkmäler in den von den Provinzialverwaltungen herausgegebenen Denkmalverzeichnissen aufgeführt sind, so ist zu beachten, daß zu den Denkmälern alle Reste vergangener Kunstperioden gehören, wenn sie entweder rein geschichtlich (wie z. B. in Schrifttafeln) oder zum Verständnisse der Kultur und der Kunstauffassung vergangener Zeitläufe wichtig sind (vorgeschichtliche Gräber, Waffen und dergl.), ebenso auch, wenn sie von malerischer Bedeutung sind für das Bild eines Ortes oder einer Landschaft (Türme, Tore usw.) oder wenn sie für das Schaffen der Gegenwart auf dem Gebiete der bildenden Kunst, der Technik und des Handwerks vorbildlich erscheinen. Der Wert eines Denkmals liegt nicht immer in seiner Bedeutung für die Kunst oder die Geschichte des ganzen Landes, sondern nicht selten in seiner Bedeutung für einen enger begrenzten Landesteil oder für den Ort, an dem es errichtet ist (Mauern, Wälle usw.)."

Wohl am besten hebt anerkanntermaßen[9] der badische Denkmalschutzgesetzentwurf vom Jahre 1884 (abgedruckt bei Wieland S. 12) die Merkmale des Denkmals hervor. In § 1 dieses Entwurfes heißt es: „Alle unbeweglichen und beweglichen Gegenstände, welche aus einer abgelaufenen Kulturperiode stammen und als charakteristische Wahrzeichen ihrer Entstehungszeit für das Verständnis der Kunst und Kunstindustrie und ihrer geschichtlichen Entwicklung, für die Kenntnis des Altertums und für die geschichtliche Forschung überhaupt, sowie für die Erhaltung der Erinnerung an Vorgänge von hervorragendem historischen Interesse eine besondere Bedeutung haben, sind Denkmäler im Sinne dieses Gesetzes".

Diese Bestimmung des badischen Entwurfes enthält also zwei objektive Merkmale: Die Gegenstände, die geschützt werden sollen, müssen

1. beweglich oder unbeweglich (im Sinne des B. G. B.) sein,
2. aus einer abgelaufenen Kulturperiode stammen.

Im übrigen ist es keineswegs feststehend, welche Gegenstände im einzelnen Falle ein charakteristisches Wahrzeichen ihrer Entstehungszeit sind und für die Kunst und Kunstindustrie eine besondere Bedeutung haben. Das unterliegt vielmehr subjektiver Beurteilung, und es können daher bei dieser Frage leicht Meinungsverschiedenheiten entstehen.

[9] Siehe Heyer, S. 22.

Auch für die kirchlichen Denkmäler, die unter den schutzwürdigen Denkmälern in unserem Vaterlande bei weitem an Zahl und Kostbarkeit den ersten Platz einnehmen, läßt sich bei ihrer großen Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit eine allgemeine Bezeichnung ebensowenig aufstellen. Erwähnt seien von den zahllosen kirchlichen Schätzen, die vom Denkmalschutz umfaßt werden können, folgende:[10] „Kirchen und Kapellen, Klöster und Stifte, Bischofspaläste und Domkurien, Kreuzgänge, Türme und Glockenhäuser, Kirchhöfe, Pastorate, Küstereien, sowie Ruinen kirchlicher Bauwerke; sodann Ausstattungsgegenstände, als da sind: Altäre mit ihrem Zubehör (wie Decken, Tücher usw.), Ampeln, Antependien, Armenstöcke, Bänke, Beichtstühle, Beschläge, Bischofsstäbe, Bücher. Chorstühle, Zibonen, Decken, Deckengemälde, Eisenarbeiten, Emailleplatten, Epitaphien, Fahnen, Gefäße und Geräte, Gemälde, Gestühl, Gewölbemalerei, Gitter, Glasmalerei, Glocken und Glöckchen, Grabsteine und Grabdenkmäler, Heilige Gräber, Himmel, Kannen, Kanzeln, Kelche, Klingelbeutel, Kreuze, Kreuzberge, Krippen, Kronleuchter, Krummstäbe, Kruzifixe, Lavatorien, Leichenbahren, Lettner, Leuchter aller Art, Meßgewänder, Monstranzen, Musikinstrumente, Oelgemälde, Orgeln und Orgelemporen, Paramente, Portale, Prozessionsgeräte, Reliquiare und Reliquienschreine, Schnitzwerke, Schränke, Skulpturen, Statuen, Tabernakel, Taufsteine, Taufbecken, Türen, Uhren, Votivtafeln, Wandmalereien usw."

Hervorzuheben wäre noch, daß in vorliegender Arbeit nur die kirchlichen Denkmäler im Eigentum der Kirchen und kirchlicher juristischer Personen berücksichtigt werden, nicht etwa auch die kirchlichen Zwecken dienenden Denkmäler, die z. B. im Eigentum des Staates stehen, da diese der staatlichen Fürsorge in gleicher Weise wie eigene Denkmäler unterliegen.

[10] Kneer, S 106.

I. Teil.

Die staatlichen Schutzmaßnahmen.

1. Das Deutsche Reich.

Die wichtigsten Maßnahmen und Gesetze zum Schutze dieser zahllosen kirchlichen Denkmäler wurden von den Kirchen selbst und den einzelnen Ländern getroffen. Das Reich dagegen hat nur einige allgemeine Denkmalsschutzbestimmungen erlassen, wodurch neben den anderen auch die kirchlichen Denkmäler geschützt werden.

So besagt Artikel 150 der Reichsverfassung, daß „die Denkmäler der Kunst, der Geschichte . . . . . den Schutz und die Pflege des Staates genießen". Weiterhin wird durch den Absatz II dieses Artikels dem Reich die Aufgabe zugewiesen, die Abwanderung des deutschen Kunstbesitzes ins Ausland zu verhüten.

In Ausführung dieser Aufgabe erging dann die Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919,[1] deren Geltungsdauer zuerst nur bis zum 31. Dezember 1925 festgesetzt, dann aber durch die Gesetze vom 21. Dezember 1925/27/29 um je zwei Jahre verlängert worden ist.[2]

Auf Grund dieser Verordnung führt der Reichsminister des Innern ein Verzeichnis der Kunstwerke, deren „Verbringung in das Ausland einen wesentlichen Verlust für den nationalen Kunstbesitz bedeuten würde" (§§ 1 und 2). Sobald ein Kunstwerk in dieses Verzeichnis eingetragen ist, darf es nur mit Genehmigung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ausgeführt werden (§§ 1 und 3). Vor seiner Genehmigung aber muß der Reichskommissar noch die Zustimmung eines dreiköpfigen Ausschusses einholen, die dieser nur dann erteilen darf, wenn der materielle Gewinn des Reiches den Verlust des Kunstwerkes rechtfertigt.

Um diesen Vorschriften Nachdruck zu verleihen, ist im § 6 der V. O. für Zuwiderhandlungen Gefängnis- und Geldstrafe bis zur dreifachen Höhe des Wertes des ohne Genehmigung ausgeführten Kunstwerkes angedroht.

Zu dieser Verordnung wurden ebenfalls unter dem 11. Dezember 1919 Ausführungsbestimmungen erlassen,[3] die über die Art und

[1] R. G. Bl. 1919, S. 1961.
[2] R. G. Bl. 1925, I, S. 470; 1927, I, S. 485; 1929, I, S. 244.
[3] R. G. Bl. 1919, S. 1962.

Weise der Eintragungen in das Verzeichnis der Kunstwerke nähere Anordnungen treffen.

Eine weitere Schutzbestimmung des Reiches für kirchliche Denkmäler bildet der § 104 des Strafgesetzbuches. Hiernach wird derjenige mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, der vorsätzlich und rechtswidrig u. a. Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, beschädigt oder zerstört. Werden in dieser Strafvorschrift auch nicht gerade die kirchlichen Denkmäler besonders erwähnt, so genießen doch auch sie den ganz allgemein für kirchliche Gegenstände bestimmten Schutz gegen Beschädigungen und Zerstörungen.

Weit mehr, als durch diese Strafbestimmungen, werden wenigstens die beweglichen kirchlichen Denkmäler durch die Reichs-V. O. über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920[4] geschützt. Nach § 1 dieser V. O. können nämlich Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, also auch die Kirchen und kirchlichen juristischen Personen, bewegliche Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr zu bezeichnenden Behörde veräußern, verpfänden, wesentlich verändern oder ins Ausland ausführen. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften aber, die ohne diese Genehmigung über Gegenstände von Denkmalswert verfügen, werden gemäß § 4 der V. O. mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

Während alle diese Schutzbestimmungen des Reiches noch jüngeren Datums sind, haben die Mehrzahl der deutschen Länder weit früher und eingehender Vorschriften und Gesetze zum Schutze der kirchlichen Denkmäler erlassen.

2. Die deutschen Länder.

a) Preußen.

In Preußen bildet die erste Maßnahme seitens des Staates zur Erhaltung der im Eigentum der Kirchen stehenden Denkmäler die Cirkularverfügung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten, für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei

[4] R. G. Bl. 1920, S. 913.

vom 15. Dezember 1823.[5] Während die ersten staatlichen Erlasse zum Schutz von Denkmälern, nämlich die „Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Oktober 1815" und die Circularverfügung des königlichen Finanzministeriums vom 6. April 1819 nur öffentliche Gebäude und Denkmäler der Staatsbehörden bezw. alte Schloß-, Stifts- und Klostergebäude, die n i c h t mehr den gottesdienstlichen Zwecken dienten, betrafen, wurden erstmalig in jener Cicularverfügung von 1823 sämtliche „alten Kunstgegenstände und Denkmäler oder geschichtliche Merkwürdigkeiten", also auch die der Kirchen, dadurch geschützt, daß die Regierungen für eine Zerstörung und Vernachlässigung derselben verantwortlich gemacht wurden.[6]

Verschiedentlich sind allerdings schon die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1794, I. Teil, 8. Titel, §§ 33 ff. und § 66 als allgemeine Denkmalschutzmaßnahmen angesehen worden. Doch handelt es sich hier weniger um eigentliche Schutzvorschriften von Denkmalswerten, als vielmehr um die Erhaltung und Sicherung des öffentlichen Eigentums und der öffentlichen Ordnung.[7]

Ausdrücklich aufgeführt wurden die Kirchen und die ihnen gehörenden Denkmäler in einer Circularverfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 19. August 1837.[8] In dieser Verfügung werden die königlichen Regierungen angewiesen, „an die Vorstände der ihrer Oberaufsicht untergebenen öffentlichen Anstalten, namentlich der etwa vorhandenen städtischen Sammlungen, Kirchen usw. auf das gemessenste zu verfügen:

1. daß sie an den ihrer Aufsicht untergebenen Kunstsachen, wie z. B. architektonischen Denkmälern, Kirchengemälden, gemalten Glasfenstern usw. Reinigen und Restaurationen ohne Genehmigung der königlichen Regierung nicht vornehmen;

2. daß nichts von diesen Kunstsachen ohne Genehmigung der königlichen Regierung auf irgend eine Art veräußert werde".

Nachdem dann durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Juli 1843[9] ein Konservator der Kunstdenkmäler eingesetzt war, wurde durch Circularverfügung des Ministers vom 24. Januar 1844[10] bestimmt, daß sämtliche Behörden und Korporationen des öffentlichen Rechts bei allen Veränderungen der Kunstdenkmale der Genehmi-

---

[5] Abgedruckt bei Wussow, Bd. II, S. 12.
[6] Wussow, Bd. I, S. 54.
[7] Siehe hierüber bei Beyermann, S. 41; Kneer, S. 25; Wussow, Bd. I, S. 19.
[8] Abgedr. Wussow, Bd. II, S. 24. [9] Wussow, Bd. II, S. 27.
[10] Wussow, Bd. II, S. 31 ff.

gung des Kultusministeriums bedürften, gleichgültig, ob es sich um Baulichkeiten handelt, die artistische oder monumentale Bedeutung haben, oder um Bildwerke, Gemälde und Kunstgeräte, und ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Gegenstände königliches oder städtisches Eigentum sind oder sich im Besitz von Korporationen — also auch der Kirchen — befinden.

Durch weitere Circularverfügungen vom 17. März, 2. November 1854, vom 12. Juni 1855 und vom 7. November 1863[11] wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zu den beweglichen Kunstdenkmälern der Kirchen, die zu erhalten seien und zu deren Veränderung die Genehmigung des Kultusministeriums einzuholen sei, u. a. Glasmalereien, Holzschnitzwerke und ähnliche Arbeiten, alte Leichensteine, Taufsteine, Orgeln und Glocken gehörten.

Eine besondere Schutzvorschrift für die Denkmäler der katholischen Kirche erfolgte sodann im Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875.[12] Der § 50 dieses Gesetzes bestimmt: „Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde . . . . bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben".

Eine entsprechende Bestimmung findet sich in § 2 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876.[13] Hiernach bedürfen die verwaltenden Organe der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde „zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen wissenschaftlichen- oder Kunstwert haben".

Dieses Aufsichtsrecht des Staates wurde nach Artikel 1 der Ausführungsverordnung vom 27. September 1875[14] vom Minister der geistigen Angelegenheiten ausgeübt.

Neuerdings sind die Schutzvorschriften dieser beiden Gesetze vom 20. Juni 1875 und vom 7. Juni 1876 durch § 15 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wortgetreu übernommen worden. Auch heute noch ist das Aufsichtsrecht auf Grund des § 1, Ziffer d der Ausführungsverordnung beim Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung verblieben.

---

[11] Wussow, Bd. II, S. 59, 64 ff., 70, 77 ff.
[12] Preußische Gesetzessammlung 1875, S. 241 ff.
[13] Preußische Gesetzessammlung 1876, S. 149.
[14] Preußische Gesetzessammlung 1875, S. 571.

Für die vielen kirchlichen Kunstschätze, die sich im Besitz der Klöster befinden, gelten allerdings die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes nicht. Doch wird man weniger um die Erhaltung dieser zahlreichen Kunstdenkmale besorgt zu sein brauchen, da gerade die Ordensgesellschaften recht konservativ eingestellt sind und zudem im allgemeinen der Kunst besonders großes Interesse entgegenbringen.

Eine gleiche Schutzbestimmung wie für die Denkmäler im Besitz der katholischen Kirchengemeinden wurde für die Kunstschätze, die den evangelischen Kirchengemeinden gehören, in dem Gesetz betreffend die evangelische Kirchenverfassung der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 4. Juni 1876[15] geschaffen. Artikel 24 dieses Gesetzes lautet: „Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde" — auch hier des Ministers der geistigen Angelegenheiten[16] — „. . . . bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben".

Entsprechende Vorschriften wurden in den Gesetzen über die evangelische Kirchenverfassung in den neuen Provinzen getroffen, für Schleswig-Holstein und den Konsistorialbezirk Wiesbaden im Gesetz vom 6. April 1878, Artikel 32, Nr. 2[17] und für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover im Gesetz vom 6. August 1883, ad. Titel 21.[18]

Heute befinden sich die Schutzbestimmungen für die Denkmäler im Besitz der evangelischen Kirchengemeinden in Preußen einheitlich in dem Staatsgesetz vom 8. April 1924[19] betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, dessen Art. 6 die gleiche Fassung hat, wie Art. 24 des Gesetzes vom 4. Juni 1876.

Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes ist also die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden nur erforderlich, wenn es sich um die Veräußerung von kirchlichen Kunstgegenständen handelt.

Da nun in der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891[20] und in der Land-

---

[15] Preußische Gesetzessammlung 1876, S. 125.
[16] Siehe Ausf. V. O. vom 9. Sept. 1876, Art. 1, Nr. 3. (Preuß. Ges. Samml. 1876, S. 395.)
[17] Preuss. Ges. Sammlung 1878, S. 145.
[18] Preuss. Ges. Sammlung 1883, S. 295.
[19] Preuss. Ges. Sammlung 1924, S. 221.
[20] Preuss. Ges. Sammlung 1891, S. 233.

gemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856[21] eine entsprechende Denkmalschutzvorschrift für die Denkmale, die im Eigentum der Kommunen stehen, getroffen ist, und in dieser Vorschrift außer zu der Veräußerung auch zu einer „wesentlichen Veränderung" von Denkmalen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde verlangt wird, hat man verschiedentlich[22] die Ansicht vertreten, auch für eine wesentliche Veränderung der kirchlichen Gegenstände von geschichtlichem-, wissenschaftlichem- oder Kunstwert sei die staatliche Genehmigung erforderlich. Es sei die Absicht des Gesetzgebers bei der Kommunal- und Kirchengesetzgebung die gleiche gewesen, wie dieses aus den Verhandlungen bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhaus hervorgehe. Man habe eben die Denkmale weitgehendst schützen wollen, ganz gleich, ob sie im Kommunal- oder Kirchenbesitz sich befänden. Daß in den Kirchengesetzen zur „wesentlichen Veränderung" die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden nicht ausdrücklich gefordert werde, sei lediglich auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen. Dieser Ansicht wird man jedoch nicht folgen können. An den ausdrücklichen Worten des Gesetzes ist m. E. nicht vorbeizukommen. Die Kirchen haben sich auch stets gegen eine Bevormundung von Seiten des Staates gewehrt, und so geht es nicht an, sie ohne weiteres den Kommunen in dieser Hinsicht gleichzustellen. Vielmehr hätte man dieses nur durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift tun können. Besonders aber spricht gegen diese Ausdehnung der staatlichen Genehmigung auch auf „wesentliche Veränderungen" die Tatsache, daß der Gesetzgeber im Jahre 1924 bei der Neufassung es bei dem alten Wortlaut gelassen hat, obwohl in den interessierten Kreisen in dieser Frage die verschiedenen Meinungen eingehend vertreten und lebhaft erörtert worden sind. In der Praxis, wenigstens der katholischen Kirche, war allerdings stets die staatliche Genehmigung nur bei Veräußerungen von Denkmalswerten beigeholt worden.[23]

Bei der Sorge um die Erhaltung der kirchlichen Denkmäler im Verhältnis zu den kommunalen Denkmälern wegen der beschränkteren Staatsaufsicht über die ersteren ist zu berücksichtigen, daß die Kirchen im allgemeinen weit sichere und treuere Hüterinnen ihrer Kunstschätze sind, als die politischen Gemeinden oder gar die

[21] Preuss. Ges. Sammlung 1856, S. 265.
[22] Vgl. Lezius, S. 81.
[23] Auskunft des Herrn Dr. Holtmeyer, des kirchlichen Konservators der Erzdiözese Köln.

Privaten,[24] und daß daher die kirchlichen Denkmäler auch weniger des staatlichen Schutzes bedürfen.

Zudem gelten für die kirchlichen Bauwerke, insbesondere für Dome und Kirchen, sowie für Klöster,[25] auch die Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragender Gegenden vom 15. Juli 1907.[26] Nach § 2, Absatz 1, Satz 2 dieses Gesetzes kann „durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Veränderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde".

Es könnte also auf Grund eines Ortsstatutes zwar nicht dem Abbruch, wohl aber einer Verunstaltung oder Verschandelung kirchlicher Bauten gegebenenfalls vorgebeugt werden.

b) Bayern.

In Bayern wurden schon früher als in Preußen umfangreiche Vorkehrungen zum Schutze der zahlreichen beweglichen und unbeweglichen kirchlichen Denkmäler getroffen. Bereits im Jahre 1780 erließ der Markgraf Alexander von Bayreuth unter dem 10. April eine Verordnung, welche sich der Erhaltung der Monumente allgemein annimmt und ihnen Schutz gegen „Zerschlagung, Durchlöcherung und Uebertünchung widerfahren läßt". Die Geistlichen wurden in dieser Verordnung, die wohl überhaupt die älteste Denkmalschutzbestimmung aller deutschen Staaten ist, zur Sorge für die Erhaltung der kirchlichen Denkmale verpflichtet; und es wurde bestimmt, daß in den Fällen, wo ein Monument nicht mehr erhalten werden könnte, Zeichnungen oder Aufnahmen (Messungen) usw. von dem betreffenden Gegenstande anzufertigen und in das Archiv nach Plassenburg zu bringen wären.[27]

Schon laut Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV, § 10 und § 75 der zweiten Verfassungsbeilage, des sogenannten[28] „Religionsediktes", unterstand das gesamte Stiftungs- und Kirchenvermögen dem besonderen Schutze und der obersten Aufsicht des

[24] Vgl. Kneer, S. 126.
[25] Bredt, (Heimatschutzgesetzgebung i. d. deutsch. B. Staaten, S. 21).
[26] Preuss. Ges. Sammlung 1907, S. 206.
[27] Siehe Wussow, Bd. I, S. 77.
[28] Geiger, (Bayer. Kirchgemeindeordnung v. 24. 9. 1912, S. 18).

Staates. Ohne die kuratelamtliche Genehmigung durften wertvolle Gegenstände, die sich im Eigentum von kirchlichen Gemeinden bezw. Stiftungen befanden, weder veräußert, noch beseitigt, noch verändert werden. Für das katholische Kirchenvermögen war dieses außerdem noch besonders im Art. 8 des Konkordates vom 17. Juni 1817 ausgesprochen; doch galt das für jedes Kirchenvermögen.[29] Denn nach dem Gemeindeedikt von 1818 in der revidierten Form vom 1. Juli 1834,[30] § 24, war im rechtsrheinischen Bayern „das Vermögen der zur Religionsausübung bestimmten Lokalstiftungen" unveräußerlich. Nach § 123 durften in der Regel keine Veränderungen in der Substanz des Vermögens ohne Genehmigung der einschlägigen „oberaufsehenden Staatsbehörde" vorgenommen werden, soweit es nicht unbedingt die Bedürfnisse der Gemeinde zu befriedigen hätte. Nach §§ 103, 123, 128 und 131 dieses Ediktes bedurften die Kirchenverwaltungen in unmittelbaren Städten bei Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten, deren Wert über 1000 Kronen betrug, der kuratelamtlichen Genehmigung. (Unter diesem Wert allerdings waren die Kirchenverwaltungen in der rechtlichen Verfügung frei.) Die Kirchenverwaltungen in mittelbaren Städten und die Landgemeinden benötigten für jede Veränderung oder Veräußerung einen kuratelamtlichen Genehmigungsbeschluß des Bezirksamtes; bei allen wichtigen oder die Summe von 500 Gulden übersteigenden Veräußerungsfällen war außerdem die Bestätigung der Kreisregierung beizubringen.

Die heiligen Sachen (res sacrae) d. h. die geweihten, unmittelbar zum Gottesdienst verwandten Gegenstände durften gemäß der Verordnung vom 6. September 1811, C 11 a,[31] als außer dem Verkehr (extra commercium humanum) stehend überhaupt nicht veräußert werden. Die übrigen Kirchengerätschaften dagegen waren teilweise vom Veräußerungsverbote ausgenommen.

In der Pfalz war für die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens das Dekret über die Kirchenfabriken vom 30. Dezember 1809 ergangen. Nach Art. 62 dieses Dekretes, das durch die bayerischen Staatskirchengesetze, insbesondere durch § 64 b der zweiten Verfassungsbeilage einige Abänderungen erfahren hatte, konnten die unbeweglichen Kirchengüter, die „liegenden Gründe" der Kirche ohne Genehmigung der Staatsbehörden weder verkauft noch ver-

[29] Steinmetz, S. 45; Hartung, S. 47.
[30] Weber, Ges. u. V. O. Sammlung, Bd. I, S. 555.
[31] Weber, Ges. u. V. O. Sammlung, Bd. III, S. 190 ff.

äußert werden.[32] Die Genehmigung zur Veräußerung mußte die Kreisregierung erteilen. Ohne diese Genehmigung durften sie nur im Falle einer absoluten Notwendigkeit oder bei unbestreitbarem Nutzen für die Kirche veräußert werden. Veräußerungen kirchlicher beweglicher Sachen waren vom Bezirksamte und, falls ihr Wert über 500 Gulden ausmachte, von der Kreisregierung zu genehmigen. (Regierungsausschreiben vom 23. März 1826, Ziff. VII, 4 d.)[33]

Für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens war das Regierungsausschreiben vom 8. Januar 1819 maßgebend. Gemäß § 4 dieses Ausschreibens hatten sich die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Almosenvermögens analog dem Fabrikgesetz vom 30. Dezember 1809 zu richten.[34]

Waren alle diese Vorschriften auch weniger aus dem Gesichtspunkte des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entstanden,[35] vielmehr geschaffen, um das Vermögen der Kirchengemeinden zusammen zu halten und vor Verschleuderung zu schützen, so bot dennoch der Zwang der staatlichen Genehmigung einen nicht geringen Schutz gegen Vernichtung oder Verschleppung kirchlicher Denkmäler und Kunstgegenstände. Eigens mit diesem Ziel ergingen aber zahlreiche Allerhöchste und Ministerielle Erlasse. Hervorzuheben ist die Allerhöchste Entschließung vom 29. Mai 1827,[36] durch die die kirchlichen Kuratelbehörden angewiesen wurden, ihr Augenmerk darauf zu richten, „daß die in den Kirchen aufgestellten Denkmale, Epitaphien und dergl., welche einen geschichtlichen, genealogischen oder artistischen Wert beanspruchen, sowohl von jeder Veräußerung, als auch vor ungeschickten Restaurationsversuchen bewahrt werden".

Weitere maßgebliche Anordnungen hinsichtlich der Restaurierung von kirchlichen Einrichtungen enthielt der Erlaß des Staatsministeriums des Innern, für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. November 1884.[37] Dieser Erlaß bestimmt, daß vor jeder Vornahme einer Restaurierung die Genehmigung der „für ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsgutes betrauten Kuratelbehörde" eingeholt werden müßte. Die Kuratelbehörde habe nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern vornehmlich das „kunstästhetische Interesse" zu beobachten und in dieser Hinsicht das fachmännische

[32] Siehe Geib, Bd. II, S. 263.
[33] Geib, Bd. II, S. 276 ff. [34] Geib, Bd. II, S. 289 ff.
[35] Steinmetz, S. 47.
[36] v. Helfert, S. 121. [37] C. M. Bl., Jahrg. 1884, S. 251.

Urteil der königlichen Akademie der bildenden Künste einzufordern. Weiterhin wird in diesem Erlaß vor einem zu weit getriebenen Purismus des Stils bei Restaurationen und vor serienmäßiger Herstellung ohne künstlerischen Sinn und Verständnis gewarnt. Und endlich wird der Auffassung entgegengetreten, „daß Pfarramtsvorstände und Kirchenverwaltungen dann, wenn sie den Aufwandsbedarf für eine Kirchenrestauration ohne Heranziehung stiftungsmäßiger Fonds und Renten ausschließlich mittels Schenkungen einzelner Wohltäter oder im Wege der Sammlung freiwilliger Beiträge aufzubringen vermögen, bei Durchführung ihrer Restaurationspläne völlig freie Hand haben".

Laut weiterem ministeriellen Erlasse vom 10. Oktober 1895[38] müssen vor jeder beabsichtigten Veränderung eines künstlerisch oder historisch bedeutsamen Gegenstandes der inneren Einrichtung oder Ausschmückung einer Kirche die Kuratelbehörden dem „Königlichen Generalkonservatorium der Kunstdenkmäler und Altertümer Bayerns" Mitteilung machen, selbst dann auch, wenn der Einrichtungsgegenstand zu einer im ganzen weniger bedeutsamen Kirche gehört. Dieses „Königliche Generalkonservatorium" war im Jahre 1868 eingesetzt, nachdem vorher schon Sulpice Boisserée zum Generalinspektor ernannt worden war.[39] Im Jahre 1904 erstattete es ein umfangreiches Gutachten, das wohl am besten die Aufzählung derjenigen kirchlichen Gegenstände wiedergibt, welche künstlerischen oder historischen Wert haben, und zu deren Veräußerung daher die Genehmigung der Kuratelbehörde erforderlich ist. Nach diesem Gutachten „kommen als solche Gegenstände nicht allein[40] größere Einrichtungsgegenstände, wie Altäre usw., Figuren, Gemälde, Grabsteine in Betracht, sondern auch architektonische oder ornamentale Reste von alten Einrichtungsgegenständen (Altären, Kanzeln, Bet- und Beichtstühlen), die oftmals wieder geeignete Verwendung finden können, ferner alte Paramente, kirchliche Geräte, wie Glocken, Monstranzen, Kelche, Meßkännchen, Leuchter, Ampeln, alte Votivtafeln und Votivgaben (vor allem auch eiserne Figuren) usw. Es macht keinen Unterschied, ob die Gegenstände noch im kirchlichen Gebrauch sind oder in Nebenräumen, auf Dachböden usw. aufbewahrt werden, ob sie in gutem Zustande oder beschädigt sind. Bei der fortwährend sich steigernden Nachfrage nach Antiquitäten im Handel besitzen die kirchlichen Objekte heute vielfach einen ungeahnten Wert. Ihre Veräußerung kann eine große

[38] C. M. Bl. 1895, S. 365.
[39] Kneer, S. 67. [40] Abgedruckt bei Kneer, S. 129.

Schädigung des Kirchenvermögens bedeuten, für welche die mit der Verwaltung dieses Vermögens betrauten Organe haftbar zu machen sind. Es werden daher alle Kirchenverwaltungen und Stiftungen unter Hinweis auf die bestehenden Bestimmungen eindringlich darauf aufmerksam gemacht, alte Gegenstände ohne Genehmigung der Kuratelbehörde nicht abzugeben, zu vertauschen oder zu verkaufen. Den Meßnern ist ausdrücklich jeder eigenmächtige Verkauf zu untersagen. Leicht wegnehmbare Stücke sind zu befestigen und zu sichern. Ganz besonders zu hüten sind alte (mittelalterliche) Holzfiguren, die gegenwärtig im Handel gesucht sind. Jede Kirchenverwaltung sollte eine Ehre und einen Stolz darin setzen, die von den Vorfahren zum Schmucke des Gotteshauses in frommem Sinne beschafften Einrichtungsgegenstände, Kunstwerke und Grabsteine zu erhalten und vor Beschädigung und Verschleuderung zu schützen. Und rein materiell betrachtet, steckt in diesen Objekten ein Kapital, das von Jahr zu Jahr an Wert steigt und daher im Interesse der Kirche sorgfältig verwaltet werden muß".

Seit der Kirchengemeindeordnung (K. G. O.) vom 24. September 1912 ist nun für das rechtsrheinische Bayern, wie auch für die Pfalz (Art. 97 K. G. O.) bezüglich der Veränderung und Veräußerung jeglicher kirchlicher Denkmale, die sich im Besitze der evangelischen wie auch der katholischen Kirchengemeinden befinden, eine einheitliche Regelung getroffen worden.[41] Nach Art. 76 K. G. O.[42] muß die „Veränderung, Verpfändung, Beseitigung, Restaurierung oder sonstige erhebliche, wenn auch nur in neuen Zutaten bestehende Veränderung von Bauwerken, Bauwerksteilen oder beweglichen Sachen, sofern sie einen geschichtlichen oder sonstigen wissenschaftlichen, einen Altertums- oder Kunstwert haben (Denkmale), oder bei denen ein solcher Wert auch nur vermutet werden kann, von der Kreisregierung genehmigt werden". Hierbei soll es keine Rolle spielen, woher die Mittel zu einer Veränderung kommen. Erheben die kirchliche Oberbehörde oder die Fachbehörde für Denkmalspflege, die über jene Maßnahmen einzuvernehmen sind, irgendwelche Bedenken, und will die Kreisregierung diesen nicht beitreten, so hat das zuständige Staatsministerium zu entscheiden. Sollen Immobilien oder Einrichtungs- bezw. Ausstattungsgegenstände des ortskirchlichen Stiftungsvermögens im Werte von 1000,— Mark und mehr veräußert oder belastet werden, so muß die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde beigebracht werden. Diese Zustimmung ist,

[41] Steinmetz, S. 49. [42] Abgedr. bei Roedel, S. 110.

noch bevor der Veräußerungs- bezw. Belastungsbeschluß der Kreisregierung zur Genehmigung vorgelegt wird, vom Kirchenverwaltungsvorstand einzuholen. Sie bildet eine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Beschlusses. (Art. 11, Abs. V, K. G. O.)

Aber nicht nur die Veräußerung, Verpfändung usw. selbst müssen von der Kreisregierung genehmigt werden, sondern nach Art. 78 K. G. O. ist die Einholung dieser Genehmigung auch schon zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen rechtlichen Verfügung erforderlich. Als eine solche Verpflichtung ist ein obligatorischer Vertrag anzusehen, der unmittelbar auf die eigentliche genehmigungspflichtige Verfügung über die Sache selbst Bezug nimmt und daher ebensosehr den Interessen des Denkmalschutzes widersprechen kann, wie die Verfügung selbst. Wenn also z. B. die Kirchenverwaltung einer bestimmten Person hinsichtlich des Gegenstandes mit Denkmalswert durch Vertrag ein Vorkaufsrecht einräumen will, so ist schon ein solcher Vertrag genehmigungspflichtig.[43]

Haben die Kreisbehörden die Genehmigung einmal erteilt, so kann sie nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Doch bleibt es im Falle eines Widerrufes bei den kraft der Genehmigung bereits entstandenen Rechtsverhältnissen (Art. 78, III, K. G. O.).

Fehlt die Genehmigung der Kreisbehörde zu einer Veräußerung, Verpfändung usw. von kirchlichen Denkmälern, so können die diesbezüglichen Beschlüsse der Kirchenverwaltungsbehörden nicht rechtsgültig zum Vollzuge gelangen (Art. 78, II, K. G. O.).

Außerdem ist, um den Denkmalsschutz noch wirksamer zu gestalten, im Art. 76, I, Satz 2 bestimmt, daß eine Nichtbeachtung der Verpflichtung, die staatliche Genehmigung einzuholen, im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft werden kann.

Wie in Preußen, so untersteht auch in Bayern das Klostervermögen nicht den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung. (Vergl. Art. 5 K. G. O.)[44] Ein staatlicher Schutz für die Denkmäler, die klösterliches Eigentum sind, ist nur, soweit es sich um Klostergebäulichkeiten handelt, durch einzelne Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches nebst seinen Ausführungsbestimmungen, sowie durch die Bauordnung vom 3. August 1910 gegeben. Nach Art. 101, III, des Polizeistrafgesetzbuches können nämlich „im Interesse der Verschönerung" ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden. Für den Erlaß solcher Polizeivorschriften bestimmen die ministeriellen

[43] Steinmetz, S. 52.
[44] Steinmetz, S. 53.

Richtpunkte,[45] daß bauliche Veränderungen im Innern oder am Aeußeren von Gebäuden mit geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung polizeilicher Genehmigung bedürfen sollen, und daß dem Stile und dem Charakter der Bauwerke Rechnung zu tragen ist. Weiterhin schreibt § 53, IV, der Bauordnung[46] vor, daß in den Städten von über 20 000 Seelen bei allen Hauptreparaturen an der Straßenseite „den Anforderungen der Aesthetik zu entsprechen sei".

c) Württemberg.

Weniger guten Schutzes erfreuten sich im vorigen Jahrhundert die kirchlichen Denkmäler in Württemberg. Zwar war auch hier durch Verfügungen des Kultusministeriums vom 10. März 1858, 5. Februar 1867, 10. Juni 1879 und 20. April 1881[47] ein Konservator ernannt und ein „Konservatorium der Vaterländischen Kunst- und Altertumsdenkmäler" geschaffen. Doch an besonderen gesetzlichen Maßnahmen für kirchliche Denkmäler fehlte es.

Nur das Gesetz über die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und das Gesetz betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Juni 1867[48] enthielten Bestimmungen, die zwar gerade nicht des Denkmalsschutzes wegen getroffen waren, sich aber für die Baudenkmäler in der Tat häufig als ein solcher Schutz auswirkten.

In Art. 62 bezw. Art. 32 dieser Gesetze war nämlich angeordnet, daß Beschlüsse des Kirchen- und Gemeinderates bezw. des Kirchenstiftungsrates dann der Genehmigung der Kreisregierung bedürften, wenn ein kirchliches Grundstück im Werte von mehr als 500,— Mark veräußert oder wenn ein kirchlicher Neubau oder eine bedeutende Reparatur ausgeführt werden sollte. Vor ihrer Entscheidung sollte die Kreisregierung noch mit dem evangelischen Konsistorium bezw. mit dem bischöflichen Ordinariat Rücksprache nehmen.

Diese Bestimmungen wurden dann im evangelischen Kirchengemeinde- bezw. katholischen Pfarrgemeindegesetz vom 22. Juli 1906[49] mit einigen Ergänzungen übernommen und haben heute noch Gültigkeit. Obwohl nämlich im allgemeinen die Kirchengesetze durch das Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924[50] außer Kraft gesetzt

[45] Abgedruckt Bredt (Heimatschutzgesetz), S. 85.
[46] Abgedruckt Bredt (Heimatschutzgesetz), S. 81.
[47] Siehe Wussow, Bd. I, S. 83.
[48] Regierungsblatt f. d. Königreich Württemberg. 1887, S. 272 ff.
[49] Regierungsblatt f. d. Königreich Württemberg, 1906, S. 245 ff., 294 ff.
[50] Regierungsblatt f. Württemberg, 1924, S. 93.

sind, bestehen nach seinem § 83 die Gesetze und Verordnungen über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerten noch weiter.

Einen weiteren wirksamen Schutz für die Baudenkmäler auch der Kirchen brachte sodann die Bauordnung vom 28. Juni 1910.[51] Nach Art. 11 dieser Verordnung muß, wenn neue Baulinien festgesetzt oder bestehende verändert werden, auf die Erhaltung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Bauten Rücksicht genommen werden. Des weiteren ist in seinem Artikel 97 bestimmt, daß „künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauwerke in ihrem Bestand und Gesamtbild möglichst zu erhalten sind", und daß daher Neubauten und Bauveränderungen am Aeußeren der Baudenkmale oder in deren Umgebung, die die Wirkung der Baudenkmale wesentlich beeinträchtigen, unterlassen werden müssen.

In Ergänzung dieser Bestimmungen der Bauordnung ergingen verschiedene Verfügungen des Ministeriums des Innern über Baudenkmale. So vom 14. Januar 1912,[52] vom 1. September 1920[53] und vom 17. Januar 1925.[54] Auf Grund dieser Verfügungen wurde zur Mitwirkung bei der Baudenkmalpflege ein Denkmalrat und ein „Landesverzeichnis der Baudenkmäler", in das die Eintragungen der Baudenkmäler auf Anordnungen des Denkmalsrates erfolgen sollen, eingerichtet.

Durch all diese Bestimmungen und Maßnahmen wurden viele wertvolle kirchliche Bauwerke vor Zerstörung bezw. unsachgemäßer und stilloser Renovierung oder Veränderung geschützt und manch unersetzliches Denkmal der Nachwelt erhalten.[55]

Einen noch weit größeren Schutz als Baudenkmäler der Kirchen genießen neuerdings ihre beweglichen Denkmäler.

In den Gesetzen über den vorläufigen Schutz von Denkmälern im Eigentum bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden, sowie öffentlicher Stiftungen vom 14. März 1914[56] und dem Gesetz betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmalen und heimatlichen Kunstbesitz vom 14. Mai 1920,[57] beide in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1927,[58] ist nämlich bestimmt, daß sämtliche beweglichen Denkmale im Eigentum bürgerlicher oder kirchlicher Ge-

---

[51] Regierungsblatt f. d. Königreich Württemberg, 1910, S. 333.
[52] Regierungsblatt f. d. Königreich Württemberg, 1912, S. 10.
[53] Regierungsblatt für Württemberg, 1920, S. 520.
[54] Regierungsblatt für Württemberg, 1925, S. 5.
[55] Im Einzelnen siehe hierzu Gradmann, S. 697 ff.
[56] Regierungsblatt f. d. Königreich Württemberg, 1914, S. 45.
[57] Regierungsblatt für Württemberg, 1920, S. 305.
[58] Regierungsblatt für Württemberg, 1927, S. 323.

meinden nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde veräußert oder verpfändet werden dürfen, und daß als Denkmäler im Sinne dieser Bestimmungen solche „Gegenstände der Kunst oder des Altertums" zu verstehen sind, deren Erhaltung vermöge ihres künstlerischen oder wissenschaftlichen Wertes oder vermöge der an sie knüpfenden Erinnerungen im öffentlichen Interesse gelegen ist.

d) Sachsen.

Auf dem Gebiete des Denkmalsschutzes ist in Sachsen ganz allgemein wenig geschehen, und Gesetze, die namentlich die kirchlichen Denkmäler vor Vernichtung, Veräußerung oder unsachgemäßer Veränderung bewahren sollen, sind überhaupt nicht erlassen worden. Wohl hatte sich schon früh unter maßgeblichen Einflüssen des Königshauses ein Altertumsverein gebildet,[59] der auch für die Erhaltung der kirchlichen Kunstschätze manche wertvolle Arbeit und Unterstützung geleistet hat.

Des weiteren ist durch Verordnung des Ministers des Innern vom 29. Juni 1894[60] eine „Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler" eingesetzt, die vom Verein für kirchliche Kunst tatkräftigst unterstützt wird, aber an ausdrücklichen gesetzlichen Maßnahmen zum Schutze gerade der kirchlichen Denkmäler fehlt es bis auf den heutigen Tag.

Für die unbeweglichen Denkmäler der Kirchen, also namentlich für Klöster, Dom- und Kirchenbauten, stellten sich allerdings einige Vorschriften der inzwischen aufgehobenen Staatskirchengesetze, sowie des allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 als Schutzbestimmungen dar.

In dem Staatskirchengesetz vom 15. April 1873 und in der Kirchenvorstandsordnung vom 30. März 1868 war nämlich angeordnet, daß die evangelischen Kirchengemeinden zur Veräußerung von Grundstücken, also auch von solchen, die Denkmalswert hatten, der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums bedurften.[61] Zur Veräußerung von Grundstücken aber, die zum Vermögen der katholischen Kirchengemeinden gehörten, war die Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts erforderlich.[62]

---

[59] Wussow, I, S. 82. [60] Siehe Heyer, S. 101.
[61] Siehe Kloss, § 4.
[62] Gesetz vom 23. August 1873, § 32 und 35, siehe bei Kloss, § 4.

Das allgemeine Baugesetz bestimmte in seinem § 90, Abs. 2:[63] „Bauliche Herstellungen, welche dem Orte zur offenen Unzierde gereichen würden, können untersagt werden". Wenn also kirchliche Bauten stilwidrig restauriert werden sollen, hat die Baupolizeibehörde ein Recht einzuschreiten.

Neuerdings kommt als hauptsächlichste staatliche Schutzbestimmung für die Erhaltung der kirchlichen Bauwerke noch das „Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land" vom 10. März 1909[64] in Frage. Dieses Gesetz enthält in seinem § 4 mit gleichem Wortlaut die Bestimmung des § 2, Abs. 1, Satz 2 des preußischen Verunstaltungsgesetzes von 1907:[65] „Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, sowie zur Ausführung von Bauten und baulichen Veränderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn deren Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde".

e) Baden.

In Baden dagegen wurden schon früh staatlicherseits Vorkehrungen getroffen, um die zahlreichen kirchlichen Denkmäler vor Verkauf, Entstellung oder Verfall zu schützen.

Nachdem das Kirchenratskollegium der Markgrafschaft Baden-Durlach bereits durch Verfügung vom 15. September 1756 umfangreiche Erhebungen über Kunstwerke, sowie die Anfertigung von Beschreibungen und Abbildungen derselben veranlaßt hatte, folgte seitens der Staatsverwaltung ein Erlaß vom 15. November 1811 wegen der den Pfarreien und Kaplaneien aufgetragenen Erhebungen über „vorfindliche, römische Antiquitäten". Sodann wurde durch Verfügung vom 2. April 1812 der Abbruch von Türmen, Stadttoren und ähnlichen Gebäuden, also auch von Kirchen und Klosterbauten, von der Erlaubnis des Ministeriums des Inneren abhängig gemacht.[66]

Ein weiterer wirksamer Schutz für sämtliche, mithin auch für die kirchlichen Denkmäler wurde dann im Jahre 1853 durch die Ernennung eines Konservators getroffen. Der Konservator hatte „möglichst genaue Kenntnis von dem Dasein und dem Zustand der

---

[63] Siehe Bredt-Flugschrift, S. 19.
[64] Abgedruckt bei Bredt, Heimatschutzgesetzgebung, S. 33 ff.
[65] Siehe oben S. 12.
[66] Siehe Wussow, Bd. I, S. 85, 86.

in dem Großherzogtum befindlichen Kunstdenkmale zu sammeln, die gesammelten Kenntnisse geordnet aufzuzeichnen und die Erhaltung der Kunstdenkmale zu fördern". Um diese seine Aufgabe erfüllen zu können, war dem Konservator die Unterstützung der Staatsbehörden, der Altertumsvereine und bedeutender sich für Kunstschätze interessierender Persönlichkeiten zugesichert worden.[67]

Da man in der Folgezeit das Hauptgewicht auf die Verzeichnung und Beschreibung gerade der zahlreichen kirchlichen Denkmäler legte, wurde zu diesem Zweck am 1. Oktober 1883 ein besonderer Konservator ernannt. Ueberdies war, wie in Bayern,[68] das gesamte kirchliche Vermögen der Aufsicht des Staates unterstellt und auch hierdurch ein gewisser Schutz gegen die Veräußerung und Veränderung kirchlicher Denkmäler getroffen worden. § 10 des Gesetzes, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, vom Jahre 1860,[69] bestimmte, daß das kirchliche Vermögen unter gemeinsamer Leitung der Kirchen und des Staates verwaltet werden sollte.

In Ausführung dieses Gesetzes wurde durch die unmittelbare Allerhöchste Entschließung, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, vom Jahre 1861, angeordnet, daß der Oberstiftungsrat, dem gemäß § 11 die Aufsicht über die Verwaltung des gesamten Orts- und Distriktsvermögens übertragen war, zur Hälfte von der großherzoglichen Regierung und zur Hälfte vom Erzbischof gewählt und ernannt werden sollte, und daß beide Teile sowohl der Regierung als auch dem Erzbischof genehm sein müßten (§ 8).

Die Veräußerung liegenden Kirchengutes wurde durch § 16 von der Zustimmung der großherzoglichen Regierung abhängig gemacht, und, damit diese sich von der Erhaltung des Kirchenvermögens überzeugen könnte, mußten nach § 17 ihr auf Verlangen alle Urkunden, Akten und Rechnungen über das Kirchenvermögen zur Einsicht vorgelegt werden.

In ähnlicher Weise wurden durch die Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden vom Jahre 1861[70] für das Vermögen der evangelischen Kirchen Anordnungen getroffen. Auch hier obliegt dem Oberkirchenrat, der sich in gleicher Weise, wie der katholische, zusammensetzt, die Verwaltung

[67] Wussow, Bd. I, S. 83. [68] Siehe oben S. 12.
[69] Großherzogl. Bad. Reg. Blatt 1860, Nr. 51.
[70] Großherzogl. Bad. Reg. Blatt, 1861, Nr. 52.

sämtlicher Fonds und Stiftungen und insbesondere auch die des Bauwesens (§ 100, Ziffer 17 und 18).

Schon im Jahre 1884 war dann ein vollständiger, mustergültiger Entwurf eines besonderen Denkmalschutzgesetzes geschaffen. Dieser Entwurf aber wurde aus politischen Gründen der Kammer nicht vorgelegt. Insbesondere waren es die Kirchenbehörden beider Konfessionen, die an den weitgehenden Eingriffen dieses Entwurfs den Kirchen gegenüber Anstoß genommen hatten und ihren politischen Einfluß gegen das Gesetz geltend machten.[71]

So kommt es, daß gerade dasjenige deutsche Land, das den ersten Entwurf eines Denkmalschutzgesetzes geschaffen hat, heute noch eines solchen Schutzgesetzes entbehrt und auch nicht einmal ein Verunstaltungsgesetz erlassen hat.

Während die Veräußerung von Gemeindevermögen nach § 160 der Städteordnung in gewissen Fällen der Genehmigung bedarf, und insofern für die Denkmäler im Besitz der Gemeinden ein gewisser Schutz besteht, fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung für das Vermögen und die Denkmäler der Kirchen.[72]

Für diese kommen als Schutzgesetze höchstens einige allgemeine Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung vom 25. Juli 1923[73] und für die kirchlichen Bauten außerdem einzelne Vorschriften der Landesbauordnung vom 1. September 1907 in der neuen Fassung vom 13. Juni 1913[74] und des Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908[75] in Frage.

So wird nach § 129 des Polizeistrafgesetzbuches derjenige, der „öffentliche Denkmäler, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich ausgestellte Kunstgegenstände" — also auch die der Kirchen — verunreinigt, mit Geld oder Haft bestraft.

In der Bauordnung ist bestimmt, daß durch ortspolizeiliche Vorschriften über die äußere Ausgestaltung der Bauten nähere Vorschriften erlassen werden können und daß insbesondere durch ein solches Ortsstatut vorgeschrieben werden kann, daß „baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen ist, wenn durch die beabsichtigte Art des Baues Straßen oder Plätze oder das Ortsbild verunstaltet werden, und ferner, daß die nach öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen gerichteten Gebäudeteile ein gefälliges Aeußere haben müssen, und

[71] Heyer, S. 132. [72] Beyermann, S. 47.
[73] Badisches Gesetz- u. V. O. Blatt 1923, S. 216.
[74] Bad. Gesetz- u. V. O. Blatt, 1913, S. 61.
[75] Bad. Gesetz- u. V. O. Blatt, 1908, S. 605.

sich nicht in einem verwahrlosten oder sonst das Straßenbild verunzierenden Zustand befinden dürfen" (§ 33). Des weiteren kann durch ortspolizeiliche Vorschrift nach § 34 der Bauordnung das Bezirksamt für ermächtigt erklärt werden, Veränderungen im Aeußern von Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist (Baudenkmale), sowie bauliche Herstellungen, welche durch die beabsichtigte Art ihrer Ausführung eine erhebliche Beeinträchtigung eines geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvollen Straßen- oder Ortsbildes verursachen könnten, zu untersagen.

Im § 12 des Ortsstraßengesetzes ist in dieser Hinsicht angeordnet, daß in Ermangelung einer besonderen ortspolizeilichen Vorschrift die Baupolizeibehörde nach Rücksprache mit dem Gemeinderat die Errichtung von Bauten im Einzelfalle untersagen darf, wenn durch einen solchen Bau der Eindruck „geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler" beeinträchtigt wird.

f) Thüringen.

In den Thüringischen Landen war es um den Schutz der kirchlichen Denkmäler, ebenso wie um den Schutz der Denkmäler überhaupt, recht schlecht bestellt. Auch seit der Vereinigung der Thüringischen Staaten ist eine einheitliche Denkmalsschutzgesetzgebung nicht erfolgt,[76] so daß für die heutigen Verhältnisse die Ausführungen des Professors Dr. Weber, Jena,[77] vom Jahre 1908 noch zutreffen, der von den Thüringischen Staaten behauptete: „Sie sind seit Jahrzehnten auf den Vorstufen einer geordneten Denkmalpflege stehen geblieben!"

Zwar wurden schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Anregung der Regierung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach unter Beteiligung aller Thüringischen Staaten, mit Ausnahme des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen das Amt eines gemeinsamen „Konservators der thüringischen Kunstdenkmäler" geschaffen. Dieser Konservator sollte auf Kosten der einzelnen Staaten ein Inventar unter dem Titel „Die Kunstdenkmäler Thüringens" herstellen.[78] Doch erhielt er außer der Aufgabe der Inventarisation keine gesetzlichen Befugnisse und Vollmachten, weiterhin für die Pflege und Erhaltung der Denkmäler Sorge zu tragen.[79] Auch

[76] Auskunft der Thüringer Landesuniversität in Jena.
[77] Weber, S. 20 (Denkmalschutz).
[78] Wussow, Bd. I, S. 96.

heute noch genießen in Thüringen die kirchlichen Denkmäler nur gerade den Schutz, der ihnen schon vor der Vereinigung in den einzelnen Staaten zuteil wurde.

Eine ausdrückliche Schutzbestimmung gerade für die Denkmäler der Kirchen ist nur in Sachsen-Meiningen getroffen worden. Dort ist durch § 36 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Januar 1876[80] die wesentliche Veränderung von Kirchen- und Wohngebäuden, sowie die Veräußerung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, von der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde abhängig gemacht.

Auch in Reuss — jüngere Linie — hatte man zwar früherhin beschlossen, ein Verzeichnis der in den Kirchen vorhandenen Kunstdenkmäler anzufertigen und Veränderungen oder Veräußerungen derselben an die Genehmigung des Staates zu knüpfen;[81] ein dementsprechendes Gesetz ist aber nicht erlassen.

Eine ähnliche Schutzvorschrift wie in Sachsen-Meiningen ist in Sachsen-Altenburg für sämtliche beweglichen und unbeweglichen Denkmäler, also auch für die der Kirchen, unter dem 20. März 1909[82] erlassen. Nach dieser Bestimmung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich bei: „Veräußerung oder wesentlicher Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen derselben". Damit nun hinsichtlich der Gebäude oder Gebäudeteile keine Zweifel bestünden, ist in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich betont, daß auch diese hier unter „Sachen" zu verstehen sind.[83]

Die übrigen Thüringischen Staaten haben weder besondere noch allgemeine Vorschriften zur Erhaltung der beweglichen Denkmäler der Kirchen getroffen. Lediglich die kirchlichen Baudenkmäler werden in einigen Staaten durch die allgemeinen Vorschriften in den sogenannten Verunstaltungsgesetzen bezw. Bauordnungen geschützt.

In Sachsen-Coburg-Gotha kehrt in dieser Hinsicht in § 2, Abs. 2 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragender Gegenden vom 20. April 1909[84] wortgetreu

---

[79] Siehe Heyer, S. 172. [80] Wussow, Bd. I, S. 102.
[81] Wussow, Bd. I, S. 111.
[82] Herzöglich Sachsen-Altenburgische Gesetzessammlung 1909, S. 8 ff.
[83] Beyermann, S. 57.
[84] Abgedruckt bei Bredt, Heimatschutzgesetzgebung, S. 42.

die Bestimmung des § 2 des Preußischen Gesetzes vom 15. Juli 1907 wieder.[85]

In Schwarzburg-Rudolstadt kann auf Grund des einzigen Paragraphen des Gesetzes gegen Verunstaltung von Stadt und Land vom 24. Dezember 1910[86] verboten werden, daß Bauwerke, also auch die kirchlichen Baudenkmale, durch Reklame, Bemalungen, Aufschriften usw., beeinträchtigt werden. Denselben Zweck, wie diese Vorschrift, verfolgt der § 50 der Bauordnung vom 4. März 1913.[87]

In ähnlicher Weise bestimmt § 15, Ziffer 3 der Bauordnung von dem unterländischen Landesbezirk des Fürstentums Reuss — jüngere Linie — vom 18. März 1911,[88] daß „in der Nähe öffentlicher oder älterer künstlerisch wertvoller Gebäude, namentlich Kirchen, die Verwendung architektonischer Formen, welche deren Wirkung beeinträchtigen würden, beanstandet und eine angemessene Ausbildung ausbedungen werden kann".

g) Hessen.

In Hessen erfreuten sich, wie alle Denkmäler, so auch die, die im Eigentum der Kirchen sind, schon früh der besonderen Fürsorge des Staates. Bereits am 22. Januar 1818 erging die Allerhöchste Verordnung des Großherzogs Ludwig, die Erhaltung der vorhandenen Denkmäler der Baukunst betreffend,[89] in der die noch vorhandenen Denkmäler der Baukunst als zu den wichtigsten und interessantesten Urkunden der Geschichte bezeichnet werden. Das Oberbaukolleg wurde angewiesen, „alle Ueberreste alter Baukunst, welche in Hinsicht auf Geschichte oder Kunst verdienen erhalten zu werden, in ein genaues Verzeichnis bringen zu lassen, in dem gleichzeitig auch die in den Gebäuden befindlichen alten Kunstwerke anzugeben sind". Weiterhin wurde ihm der Auftrag zuteil wegen „der Erhaltung und Ausbesserung" dieser Gegenstände mit den verschiedensten Behörden in Verbindung zu treten und dem Großherzog geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Diese Maßnahmen zum Schutze der Baudenkmäler von kunsthistorischem Interesse wurden durch die Ministerialverfügungen vom 24. September 1848[90] auf die öffentlichen Bau- und Kunstwerke, wie Kirchen, Rathäuser, Türme usw. ausgedehnt, und diese Bauwerke wurden, auch wenn sie einen geringeren

[85] Siehe oben S. 12.
[86] Abgedruckt bei Bredt, Heimatschutzgesetzgebung, S. 54.
[87] Gesetzessammlung f. d. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt 1910, S. 50.
[88] Abgedruckt bei Bredt, Heimatschutzgesetzgebung, S. 102.
[89] Abgedruckt bei Kneer, S. 24.
[90] Siehe Wussow, Bd. I, S. 92.

Kunstwert hatten, gegen ungeeignete Konstruktionsveränderungen und Anstrich nach Möglichkeit dadurch gesichert, daß für alle solche Fälle die Kreisbauämter, eventuell nach vorheriger Stellungnahme der Oberbaudirektion, mitzuwirken hatten.

Galten diese Verordnungen dem Schutze aller Denkmäler, so waren die kirchlichen Kunstschätze durch einzelne Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1832, des Ediktes vom 8. Dezember 1870 und des Gesetzes, die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend, noch besonders geschützt.[91] Nach diesen Vorschriften nämlich unterstand das Vermögen der evangelischen und katholischen Kirchen-, sowie jeder anderen Religionsgemeinschaft der staatlichen Oberaufsicht, und die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, waren von der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde abhängig gemacht.[92]

Für die kirchlichen Bauwerke von Denkmalswert kam außerdem noch § 59 der allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 als Schutzbestimmung in Frage. Hiernach nämlich können durch Ortsstatut in Städten von größerer Bedeutung und in Orten, bei welchen solches durch die Verhältnisse gerechtfertigt wird, allgemein oder für einzelne Teile über die Anordnung des Aeußeren der Gebäude entsprechende Vorschriften erteilt werden.[93]

Aus all diesen Bestimmungen ist zu ersehen, daß man schon im vorigen Jahrhundert in Hessen danach strebte, staatlicherseits die Denkmalspflege zu fördern und die zahlreichen Denkmäler möglichst zu schützen und zu erhalten. Aber es fehlte noch an einer umfassenden Regelung dieses Gebietes und vor allem an der praktischen Ausführung der mannigfachen Vorschriften. Seit den 70er Jahren wurden von den verschiedenen Altertums-, Geschichts- und Kunstvereinen wiederholt dahingehende Anträge gestellt, und in den Landstädten Interpellationen eingebracht.[94] Diese Bemühungen blieben nicht vergeblich: Unter dem 16. Juli 1902 wurde das Gesetz, den Denkmalsschutz betreffend,[95] erlassen, welches das erste eigentliche Denkmalsschutzgesetz in einem deutschen Bundesstaate war,

[91] Siehe Wagner, S. 14 und Großherzogliches-Hessisches Regierungsblatt 1875, Nr. 21.
[92] Siehe Heyer, S. 69.
[93] Abgedruckt bei Bredt — Flugschrift, S. 8.
[94] Siehe Wagner, S. 12 ff.
[95] Abgedruckt bei Bredt, Heimatschutzgesetzgebung, S. 133 ff.

bahnbrechend wirkte und manchen anderen Staaten zum Vorbild gedient hat.

Nach diesem Gesetz haben die Körperschaften des öffentlichen Rechts, mithin auch die Kirchen, die Genehmigung des Kreisamtes einzuholen, wenn sie die in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Bau- oder beweglichen Denkmäler, d. h. Bauwerke, bezw. bewegliche Gegenstände, „deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte im öffentlichen Interesse liegt", ganz oder teilweise beseitigen, veräußern, verändern, wiederherstellen oder erheblich ausbessern wollen (Art. 1, 3 und 5). Die gleiche Genehmigung ist erforderlich, wenn ein Baudenkmal mit beweglichen Gegenständen als Zubehör ausgestattet werden soll (Art. 3, Abs. 2 und Art. 5). Des weiteren muß das Kreisamt solche „baulichen Anlagen oder Veränderungen" vorher genehmigen, die in der Umgebung eines Baudenkmals ausgeführt werden sollen und geeignet sind, in „mißständiger Weise das Baudenkmal oder dessen Umgebung zu verunstalten" (Art. 2).

Obwohl jedes Kreisamt mit Unterstützung der Gemeinden, Kirchen usw. ein besonderes Verzeichnis aufstellt, in das alle in seinem Bereich vorhandenen, im Besitz öffentlich-rechtlicher Körperschaften befindlichen, Bau- und beweglichen Denkmäler eingetragen werden (Art. 8), hängt der Genehmigungszwang nicht von einer Eintragung in diese Denkmalsliste ab.[96] Vielmehr genügt es, daß es sich um ein Bau- oder bewegliches Denkmal handelt, worunter, wie bereits erwähnt, nach Art. 1 und 3 des Gesetzes Bauwerke oder bewegliche Gegenstände zu verstehen sind, „deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte im öffentlichen Interesse liegt". Die Genehmigung ist vom Kreisamt zu versagen, wenn „der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Denkmals oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten Bedenken entgegenstehen, welche die anderweiten, etwa durch eine Versagung der Genehmigung berührten, öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen" (Art. 4). Jedoch darf die Genehmigung bedingter Weise erfolgen, wenn die auftauchenden Bedenken durch zweckentsprechende Maßnahmen aus dem Wege geräumt werden (Art. 4, Abs. 2). Insbesondere kann sie davon abhängig gemacht werden, daß „die Ausführung der Arbeiten, auf welche sich die Genehmigung

[96] Siehe Heyer, S. 75.

bezieht, nur nach einem von dem Ministerium des Innern gebilligten oder zu billigenden Plan und unter Leitung eines dem Ministerium des Inneren genehmen Beamten oder Sachverständigen erfolgt" (Art. 4, Abs. 3). Vor Erteilung bezw. Ablehnung der Genehmigung hat das Kreisamt stets das Gutachten des Denkmalspflegers und, sofern es sich um Baudenkmäler handelt, in wichtigeren Fällen außerdem ein Gutachten der Ministerialabteilung für Bauwesen beizuholen (Art. 31). Zur Seite steht dem Denkmalspfleger ein Denkmalrat, der ganz allgemein bei der Ausübung des Denkmalsschutzes mitzuwirken hat. Von den Ratsmitgliedern sollen je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche und zwei Mitglieder von hessischen Altertums-, Geschichts- und Kunstvereinen sein.

Ein Gegenstück zu dem Genehmigungszwang zu den Artikeln 1 bis 3 bildet das sogenannte „Ansinnen an die Kirchen usw.", sowie das Enteignungs- und Aufnahmerecht des Staates (Art. 22, 19 u. 20). Vernachlässigt nämlich eine Kirche oder eine Religionsgemeinde ein Bau- oder bewegliches Denkmal derartig, daß es ganz oder teilweise in Verfall gerät, so ist das Kreisamt ermächtigt, den Verfall zu verhindern und für ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen (Art. 22). Bei einem Baudenkmal kann der Staat sogar im Wege des Enteignungsverfahrens das Grundeigentum insoweit beschränken, als es nötig ist, ein Denkmal zu erhalten, dessen „Unterhaltung oder Sicherung in einer seinen Bestand oder die Erhaltung wesentlicher Teile gefährdenden Weise vernachlässigt wird". Das gleiche Recht hat der Staat, wenn es gilt, aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten ein Baudenkmal freizulegen (Art. 19).

Außerdem ist der Staat berechtigt, jederzeit — allerdings auf seine Kosten — den Zustand eines Baudenkmals zu überprüfen und durch Aufnahmen feststellen zu lassen. Für diese Feststellungen muß dann der Verfügungsberechtigte den mit der Prüfung beauftragten Personen, soweit erforderlich, überall hin freien Zutritt gewähren (Art. 20, Abs. 1 und 3).

Damit nun der Eigentümer, bezw. der Verfügungsberechtigte von Bau- und beweglichen Denkmälern den Verpflichtungen nachkommt, die ihm durch die Denkmalschutzbestimmungen auferlegt sind, hat der Gesetzgeber im Falle von Zuwiderhandlungen Geldstrafe bis zu Mk. 300,— und wenn der Verstoß vorsätzlich erfolgt, Geldstrafe bis zu Mk. 1000,— bezw. Haft angedroht (Art. 37).

h) Oldenburg.

In den oldenburgischen Landesteilen genossen im vorigen Jahrhundert die Denkmäler so gut wie gar keine staatliche Förderung,[97] und den kirchlichen Denkmälern insbesondere fehlte der indirekte Schutz, der ihnen in vielen Ländern durch die staatliche Oberaufsicht über das Kirchenvermögen zuteil wurde. Nur im Landesteile Birkenfeld bestand zwar und besteht noch eine derartige Staatsaufsicht für das katholische Kirchenvermögen; diese aber wird demnächst durch ein besonderes Gesetz aufgehoben.[98]

Zu Anfang dieses Jahrhunderts jedoch nahm man sich auch von staatswegen sehr der Denkmalspflege an. In kurzer Folge wurden ein Verunstaltungs- und ein eigentliches Denkmalsschutzgesetz erlassen; durch diese wurde neben den übrigen Denkmälern auch denen der Kirchen ein recht umfassender Schutz zuteil.

Das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom Jahre 1910[99] ist in Inhalt und Fassung dem preußischen Gesetz vom Jahre 1907 nachgebildet. Der als Schutzbestimmung für die kirchlichen Baudenkmäler in Betracht kommende § 2 entspricht wortgetreu dem § 2 des preußischen Gesetzes.[100] Es kann also durch entsprechendes „Gemeinde"-Statut weitgehende Vorsorge für die Erhaltung von geschichtlich und künstlerisch bedeutenden kirchlichen Bauwerken getroffen werden.

Das Denkmalsschutzgesetz vom 18. Mai 1911[101] lehnt sich inhaltlich sehr an das hessische an; doch geht es in wesentlichen Punkten über sein Vorbild hinaus. Formell weicht es von diesem erheblich ab, und zwar durch besondere Uebersichtlichkeit und Klarheit.[102]

Ein sachlicher Hauptunterschied zum hessischen Denkmalsschutzgesetz besteht darin, daß nur solche Bau- und bewegliche Denkmäler, die in die Denkmalsliste eingetragen sind, den Schutz des Gesetzes genießen (§ 1, Abs. 2). Unter „Denkmäler" sind ebenso, wie in Hessen, solche Bauwerke bezw. bewegliche Gegenstände zu verstehen, „deren Erhaltung wegen ihrer kunstgeschichtlichen oder sonst geschichtlichen Bedeutung in öffentlichen Interessen liegen" (§ 1, Abs. 1).

---

[97] Siehe Wussow, Bd. I, S. 99.
[98] Mitteilung des Oldenburgischen Staatsministeriums der Kirchen und Schulen.
[99] Siehe Gesetzblatt f. d. Großherzogtum Oldenburg 1910, Nr. 55, S. 402.
[100] Siehe oben S. 12.
[101] Siehe Gesetzblatt f. d. Großherzogtum Oldenburg 1911, S. 959.
[102] Siehe Heyer, S. 120.

Die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste wird von der Denkmalsschutzbehörde verfügt (§ 6), bei der auch die Liste geführt wird (§ 5), die von jedermann eingesehen werden kann.

Die Denkmalschutzbehörden sind im Großherzogtum Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen (§ 2).

Zur Beratung und Orientierung der Behörde und überhaupt zur Obsorge für sämtliche Denkmäler sind, wie in Hessen, Denkmalspfleger ernannt (§ 3). Ebenso besteht zur Mitwirkung bei der Ausübung des Denkmalsschutzes für jeden der drei Landesteile ein besonderer Denkmalsrat.

Die rechtliche Wirkung der Eintragung ist folgende:[103] Baudenkmäler dürfen „ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde weder ganz oder teilweise erheblich beseitigt noch veräußert, verändert, wieder hergestellt oder erheblich ausgebessert werden" (§ 9). Ebenso ist die Genehmigung erforderlich bei einer Veränderung der Umgebung eines Baudenkmales sowie zur Ausstattung eines solchen mit beweglichen Gegenständen als Zubehör seitens der Gemeinden oder anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, als auch besonders seitens der Kirchengemeinden (§ 20). Bewegliche Denkmäler bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn sie ganz oder zum Teil vernichtet, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert, veräußert oder aus dem Großherzogtum ausgeführt werden sollen (§ 13). Die erforderlichen Genehmigungen können nach § 14 sowohl schlechthin versagt als auch bedingt erteilt werden.

Wie im hessischen Denkmalsschutzgesetz, besteht eine Enteignungs- und ein Aufnahme- bezw. Besichtigungsrecht, sowie für Gemeinden und Korporationen des öffentlichen Rechts die Verpflichtung, für die ordnungsmäßige und würdige Unterhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern Sorge zu tragen (§§ 24, 18 und 19). Kommen die Korporationen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen lassen (§ 18, Abs. 2).

Weiterhin findet sich im § 26 die gleiche Strafbestimmung, wie im § 37 des hessischen Gesetzes.[104]

---

[103] Vgl. Beyermann, S. 29 ff.
[104] Siehe oben S. 30.

i) Mecklenburg-Schwerin.

Gerade für die kirchlichen Denkmäler sind in Mecklenburg-Schwerin keine staatlichen Maßnahmen getroffen worden. Wohl fehlt es nicht an Einrichtungen und Gesetzen, die zum Schutz aller Denkmäler, und so auch für die der Kirchen geschaffen sind.

Schon im Jahre 1853 wurde durch Bekanntmachung vom 27. Dezember[105] ein „Konservator" der Denkmäler eingesetzt. Sein Amt wurde im Jahre 1887 durch die „Großherzögliche Kommission für Erhaltung der Denkmäler" abgelöst. Ihre Aufgabe war es, „für die Erhaltung bezw. für die Herstellung der historischen Kunstdenkmäler des Landes tätig zu werden", die zweckdienlichen Maßnahmen in Vorschlag zu bringen und ein vollständiges Denkmalsverzeichnis zu schaffen.[106]

Sodann enthält für die kirchlichen Baudenkmäler auch die Baupolizeiordnung für das Domanium vom 27. Dezember 1911[107] einige Schutzvorschriften. Nach § 7, Ziffer 2 dieser Ordnung muß nämlich die Baupolizeibehörde jeden Bauantrag auch nach der Richtung hin prüfen, „ob die nach Straßen oder öffentlichen Plätzen hin oder im Ortsbilde sichtbaren Gebäude und Gebäudeteile ein Aeußeres haben, welches mit der Umgebung, insbesondere auch mit vorhandenen geschichtlichen oder heimatlich-charakteristischen Bauten in Einklang steht". Des weiteren kann nach § 47 dieser Baupolizeiordnung verboten werden, daß Reklameschilder, Tafeln oder Zettel an Bauwerken und Gebäuden angebracht werden.

In jüngster Zeit ist dann unter dem 5. Dezember 1929 ein Denkmalsschutzgesetz[108] erlassen worden, das inhaltlich im allgemeinen dem hessischen Gesetz ähnelt.

Wie in Hessen, fällt jedes Denkmal auch ohne eine besondere Eintragung unter die Schutzbestimmungen. Was nun unter Denkmal im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, wird im § 1 des näheren erläutert. Als kirchliche Denkmäler können hiernach in Betracht kommen: „Alle unbeweglichen oder beweglichen Gegenstände deren Schutz oder Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Naturkunde, Altertumskunde, die Geschichte, die Kultur oder Kunst, oder wegen ihrer Beziehungen zu reichs-, landes- oder ortsgeschichtlichen Ereignissen oder bedeutenden Persönlichkeiten im

[105] Regierungsblatt f. d. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 1853, Nr. 2.
[106] Siehe Bekanntmachung vom 9. Dezember 1887 in Regierungsblatt f. d. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Nr. 38.
[107] Abgedruckt bei Bredt — Heimatschutzgesetzgebung, S. 105.
[108] Regierungsblatt f. Mecklenburg-Schwerin, Nr. 62, 1929.

öffentlichen Interesse liegt, insbesondere Baudenkmäler, das heißt, Gebäude oder Bauwerke, sowie Zubehör und Einzelheiten ihres inneren Aufbaues oder ihrer äußeren Gestaltung . . . ., künstlerische oder kunstgewerbliche Gegenstände, wie Gemälde, Bildhauerarbeiten, Urkunden, Handschriften, Geräte, Schmuckstücke und dergleichen . . . ., sowie die Umgebung der Denkmäler.

Es werden zwar nicht, wie in Hessen und Oldenburg, besondere Denkmal-Verzeichnisse bezw. -Listen geführt; jedoch hat bei Baudenkmälern das Grundbuchamt auf Ersuchen des Denkmalspflegers bei der Beschreibung des Grundstücks im Grundbuch zu vermerken, daß das Grundstück oder der Grundstücksteil ein Denkmal ist oder zu der geschützten Umgebung eines solchen gehört (§ 2, Abs. 2).

Als Denkmalsschutzbehörden fungieren außer den Denkmalspflegern das Landesamt für Denkmalspflege und das Ministerium für Kunst (§ 3). Es werden vier Denkmalspfleger bestellt, und zwar je einer für die besonderen Gebiete der Denkmalspflege: für Naturdenkmäler, für vor- und frühgeschichtliche Denkmäler, für Baudenkmale der geschichtlichen Zeit und für die übrigen Denkmale der Kunst und des Kunstgewerbes (§ 3, Abs. 1). Für die kirchlichen Denkmäler kommen jedoch wohl nur die Denkmalpfleger der beiden letztgenannten Gebiete in Frage. Den vier Denkmalpflegern, die auf ihren Arbeitsgebieten selbständig sind, obliegt die unmittelbare Handhabung des Denkmalschutzes. Zur Seite steht ihnen das Landesamt für Denkmalpflege, das insbesondere dafür Sorge zu tragen hat, daß die Pfleger einheitlich das Gesetz auslegen und anwenden. Zu den Mitgliedern des Landesamtes für Denkmalpflege gehört u. a. auch ein Vertreter der evangelischen Kirche, der vom Oberkirchenrat vorgeschlagen wird (§ 2, Abs. 2). Als oberste Schutzbehörde ist das Ministerium für Kunst tätig; es führt die Aufsicht über die Denkmalspfleger und das Landesamt und entscheidet über Beschwerden gegen beide (§ 1, Abs. 3).

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch die Kirchen, dürfen ohne Genehmigung des Denkmalspflegers die ihnen gehörenden Bau- und beweglichen Denkmäler weder ganz noch teilweise beseitigen, veräußern, verändern, wiederherstellen, erheblich ausbessern und auch nicht aus dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin ausführen (§ 4 und 5).

Außer diesen Bestimmungen über den Genehmigungszwang sind, ähnlich wie im hessischen und oldenburgischen Denkmalsschutz-

gesetz[109] Vorschriften getroffen, die die Besitzer von Denkmälern zur Unterhaltung verpflichten (§ 7) und den Denkmalsschutzbehörden Zutritt zwecks Besichtigung, sowie wahrheitsgemäße Auskunftserteilung sichern (§ 9). Dagegen besteht ein besonderes Enteignungsrecht für Baudenkmäler nicht.

Auch Strafbestimmungen sind erlassen; doch weichen diese in verschiedener Hinsicht von denen des hessischen und oldenburgischen Gesetzes[110] ab. Einerseits findet eine Strafverfolgung wegen Uebertretung der Schutzvorschriften nur auf Antrag des zuständigen Denkmalspflegers oder des Landesamtes statt; andererseits ist das Strafmaß weit höher, als in den vorgenannten Gesetzen. Für Zuwiderhandlungen ist nämlich eine Geldstrafe bis zu RM. 1000,— angedroht und für vorsätzliche Zuwiderhandlungen sogar eine solche von RM. 10 000,—.

k) Mecklenburg-Strelitz.

In Mecklenburg-Strelitz sind bis auf den heutigen Tag überhaupt noch keine Gesetze erlassen, durch die die Denkmäler des Staates geschützt werden. Es gibt dort weder ein Verunstaltungsgesetz noch ein eigentliches Denkmalsschutzgesetz, und auch die Bauvorschriften vom 16. Juli 1913[111] enthalten keine derartigen Schutzvorschriften. Ein besonderes Bedürfnis für eine solche Landesgesetzgebung ist aber bisher auch nicht hervorgetreten, da schon seit langem die vorhandenen Denkmäler, und insbesondere auch die der Kirchen, sich der Fürsorge der berufenen Behörden erfreuen. Zudem können nach dem mecklenburg-strelitzer Staatsrecht Ortsvorschriften, wie sie auf Grund von Verunstaltungsgesetzen in anderen Ländern erlassen werden, ohne ein besonderes Landesgesetz ergehen.[112]

Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde von den Landesherren für die Restauration von Baudenkmälern, namentlich der Kirchen, Sorge getragen. In Verfügungen vom 14. Mai 1870 und vom 11. April 1872 lenkte die Landesregierung die besondere Aufmerksamkeit und das Interesse der Bewohner auf die Erhaltung der heimatlichen Altertümer, insbesondere der Kunstwerke.[113] In den letzten Jahrzehnten ist sodann durch eine Kommission, die auf Grund einer Bekanntmachung vom 19. April 1913 über die Inventari-

[109] Siehe oben S. 30, 31. [110] Siehe oben S. 30, 31.
[111] Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzer Offizieller Anzeiger 1913, Nr. 40.
[112] Siehe Bredt, Heimatschutzgesetzgebung, S. 108.
[113] Siehe Wussow, Bd. I, S. 98.

sation der Kunst- und Geschichtsdenkmäler[114] eingesetzt ist, ein Gesamtverzeichnis der Kunst- und Geschichtsdenkmäler, vornehmlich geistlicher Art, aufgestellt und in drei Bänden der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht.[115]

l) Braunschweig.

Auch in Braunschweig sind die kirchlichen Denkmäler durch Staatsgesetze nicht besonders geschützt. Allerdings ist sonst viel auch von staatswegen für sie geschehen. Namentlich sind der Dom St. Blasii in Braunschweig selbst, sowie verschiedene andere Kirchen von hohem Denkmalswert auf Staatskosten gänzlich restauriert und so vor Verfall geschützt worden.

Seit 1852 schon arbeitet eine besondere Kommission an der Aufstellung eines Inventars und fertigt von den Denkmälern des Landes, zu denen vornehmlich Kirchen und kirchliche Kunstschätze zählen, Zeichnungen und Photos an.[116]

Unter dem 1. Februar 1911 erließ die Braunschweigische Regierung sodann ein Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land,[117] durch das auch die kirchlichen Baudenkmäler nicht eigens erwähnt, aber doch neben den anderen Bauwerken in hohem Maße geschützt werden. Der Titel dieses Gesetzes ist mißverständlich. In dem Gesetz sind nämlich Vorschriften gegen Verunstaltung und eigentliche Denkmalsschutzbestimmungen zusammengestellt, so daß man es verschiedentlich als „Zwittergebilde" bezeichnet hat.

Die ersten sechs Paragraphen sind den preußischen, sächsischen, oldenburgischen Verunstaltungsgesetzen nachgebildet; insbesondere entspricht der § 2, der als Schutzbestimmung auch für die kirchlichen Baudenkmäler von größerer Bedeutung ist, seinem Inhalt und seiner Fassung nach wortgetreu seinen Vorbildern.[118]

Sein § 7 umfaßt ein kleines Denkmalsschutzgesetz für Bauwerke. Zwar ist der Fall einer Veräußerung und Veränderung in dieser Bestimmung nicht erwähnt. Im übrigen aber wird dem Staat die Möglichkeit gegeben, Grundstücke zu enteignen, wenn der Eigentümer ein Baudenkmal beseitigen will oder dessen Unterhaltung in gefährdender Weise vernachlässigt.

---

[114] Siehe Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzer Offizieller Anzeiger, 1913, S. 129.

[115] Auskunft des Mecklenburg-Strelitzer Ministeriums des Innern, Abtlg. f. Unterricht und Kunst.

[116] Wussow, Bd. I, S. 112.

[117] Abgedruckt bei Bredt, Heimatschutzgesetzgebung, S. 55 ff.

[118] Siehe oben S. 12, 21 und 30.

Zur Ausführung dieses Verunstaltungsgesetzes ist dann noch am 10. Juni 1911[119] eine Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums ergangen.

Aus der Nachkriegszeit ist noch die Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 hervorzuheben,[120] die unter dem 17. März 1921 erlassen wurde.[121]

In dieser Verordnung wurde unter anderem noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zu den in der Reichsverordnung genannten Körperschaften auch kirchliche Gemeinden gehören und daß für die dort vorgesehene Genehmigungserteilung das Staatsministerium, Abteilung für Volksbildung, zuständig ist.

m) Anhalt.

Die Anhaltische Regierung erließ erstmalig im Jahre 1879 Bestimmungen zum Schutze kirchlicher Denkmäler, und zwar beschränkte sie den Schutz auf die Denkmäler der evangelischen Kirche, die in Anhalt bei weitem vorherrschend ist. Es wurde im Art. 11, Ziff. 1 des Gesetzes, die Synodalordnung betreffend, vom 12. März 1879[122] unter anderem der Erwerb und die Veräußerung kirchlichen Grundeigentums von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht und durch Artikel 20 bestimmt, daß die evangelisch-kirchlichen Organe bei der Veräußerung von Gegenständen, also auch von beweglichen Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen. Dieses war hinwiederum befugt, das Konsistorium zur Erteilung dieser Genehmigung zu ermächtigen.

In den Jahren 1907 bis 1910 wurden sodann im Interesse der allgemeinen Denkmalpflege vom Staatsministerium und der Herzoglichen Regierung eine größere Anzahl von Einzelverfügungen erlassen und die Aufgabe des Landeskonservators näher bezeichnet.[123]

Für die kirchlichen Bauten ist außerdem durch die Bauordnung vom 19. Juni 1905[124] wenigstens indirekt eine Denkmalsschutzbestimmung getroffen. § 64, Abs. 3 dieser Bauordnung besagt, daß historische Bauten durch Kunstwerke aller Art nicht beeinträchtigt

[119] Gesetz- und Verordnungssammlung f. d. Herzogl. Braunschweigischen Lande, 1911, S. 467.
[120] Siehe oben S. 7.
[121] Gesetz- und Verordnungssammlung f. d. Braunschweigischen Lande, 1921, Nr. 29.
[122] Gesetzessammlung für Anhalt 1879, Nr. 515.
[123] Siehe Beyermann, S. 59.
[124] Gesetzessammlung für Anhalt 1905, Nr. 1226.

werden dürfen. Diese Vorschriften haben späterhin noch bedeutende Ergänzungen erfahren, und zwar durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung vom 18. Oktober 1916[125] und insbesondere durch die Ministerialverordnung zur Ausführung der Bauordnung vom 5. Februar 1917.[126]

Nach § 9 des Gesetzes vom 18. Oktober 1916 soll nämlich bei der Feststellung und Abänderung von Ortsbauplänen und Baufluchtlinien angestrebt werden, „künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten" zu erhalten. Diese Bestimmung schärft Artikel 92 der Ausführungsverordnung der Baubehörde noch besonders ein und ordnet zudem an, daß bei beabsichtigten Bauausführungen oder Abbrucharbeiten, durch die „Bestand oder Erscheinigung eines Denkmals oder seiner Umgebung" beeinträchtigt wird, ein Gutachten des Konservators und Kunstwartes über die Unbedenklichkeit der geplanten Ausführung einzuholen ist. Außerdem wird durch den Absatz 2 des Artikels 92 den Gemeinden die Pflicht auferlegt, „Verzeichnisse der künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauwerke (Denkmalverzeichnisse)" aufzustellen und dem Konservator und Kunstwart zu übersenden.

Auf diese Aufgabe der Gemeinden, sowie auf die Pflicht und Befugnisse der Baubehörden im Interesse des Denkmalschutzes verweist noch eingehend ein Erlaß des Staatsrates vom 20. April 1922,[127] der im übrigen an die Gesamtbevölkerung des Landes appelliert und sie ermahnt, für die Pflege und Erhaltung der zahlreichen Geschichts- und Kunstdenkmäler des Landes Sorge zu tragen.

Für die Bauten von Denkmalswert, die der evangelischen Kirche gehören, ist neuerdings durch das Gesetz über die Ablösung der Staatsleistungen an die evangelische Landeskirche Anhalts vom 15. April 1930[128] noch dadurch ein weiterer Schutz getroffen, daß der Staat der evangelischen Landeskirche für ihre Zwecke — auch für Veränderungen und Restaurationen — die jeweiligen staatlichen Baubehörden unentgeltlich zur Verfügung stellen. Andererseits ist allerdings durch dieses Gesetz die Vorschrift vom 12. März 1879[129] in Fortfall gekommen, nach der die Veräußerung und der Erwerb kirchlichen Grundeigentums der staatlichen Genehmigung bedurften.

---

[125] Siehe Gesetzessammlung für Anhalt 1916, Nr. 1441.
[126] Siehe Gesetzessammlung für Anhalt 1917, Nr. 1449.
[127] Siehe Amtsblatt für Anhalt 1922, Nr. 32.
[128] Gesetzessammlung für Anhalt 1930, Nr. 4.
[129] Siehe oben S. 36.

n) Lippe-Detmold.

Die älteste Denkmalsschutzbestimmung, die in Lippe-Detmold getroffen ist, trifft gerade nur die kirchlichen Denkmäler. Sie findet sich in dem Gesetz vom 12. September 1877, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens betreffend. Hiernach ist den kirchlichen Organen verboten, Gegenstände von geschichtlichem und wissenschaftlichem Wert ohne Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu veräußern.[130]

Ein weiteres besonderes Schutzgesetz wurde dann schon im Jahre 1895 unter dem 3. Januar erlassen: „Gesetz, betreffend die Befugnis von Land- und Kirchengemeinden zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben".[131] Nach § 1 dieses Gesetzes sind neben den Stadt- und Landgemeinden auch die Kirchengemeinden verpflichtet, die Genehmigung der Regierung einzuholen, wenn sie Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert „wesentlich verändern, veräußern, aus dem Lande entfernen oder zu Gunsten Dritter über sie verfügen wollen". Jede Veräußerung oder Verfügung ohne Genehmigung der Regierung, deren Entscheidung nach § 1 endgültig ist, ist nichtig (§ 2), und der Regierung bleibt es vorbehalten, das Recht auf Rückgabe der Denkmäler geltend zu machen, falls sich der Vorstand hierzu weigert (§ 3).

Für die Erhaltung der kirchlichen Baudenkmäler kommt außerdem noch in besonderem Maße das Heimatschutzgesetz vom 17. Januar 1920[132] in Frage. Dieses Gesetz verbindet ähnlich dem Braunschweigischen Verunstaltungsgesetz vom 1. Februar 1911[133] Vorschriften gegen Verunstaltung mit eigentlichen Denkmalsschutzbestimmungen. Doch sind in dem Lippischen Heimatschutzgesetz insbesondere die eigentlichen Denkmalsschutzvorschriften weit eingehender und umfassender geregelt, als in dem braunschweigischen Gesetz.

Wie nach dem oldenburgischen Denkmalsschutzgesetz,[134] so fallen nur die Baudenkmale — das sind nach § 6 Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, — unter die Schutzbestimmungen, die in die von der Regierung geführten Denkmalsliste eingetragen sind (§ 8).

[130] Siehe Wussow, Bd. I, S. 112.
[131] Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe 1895, Nr. 2, S. 477.
[132] Lippische Gesetz-Sammlung 1920, Nr. 4, S. 15.
[133] Siehe oben S. 35. [134] Siehe oben S. 30.

Gemäß § 12 dürfen die Kirchengemeinden ihre Baudenkmäler nur mit Genehmigung der Regierung veräußern, beseitigen oder wesentlich verändern. Des weiteren ist die Regierung ermächtigt, die Baudenkmäler zu enteignen, deren Unterhaltung so vernachlässigt wird, daß der Bestand oder die Erhaltung wesentlicher Teile gefährdet wird (§ 7).

o) Schaumburg-Lippe.

In Schaumburg-Lippe findet sich für die Denkmäler der evangelisch-lutherischen Kirche, die nach dem Fürstenhause die weitaus meisten Kunstschätze des Landes ihr eigen nennt, eine Schutzbestimmung in der staatlichen Verordnung, betreffend die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde vom 3. Februar 1893.[135]

Nach § 27, Ziffer 2 dieser Verordnung haben die kirchlichen Organe bei der Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen Altertums-, wissenschaftlichen- oder Kunstwert haben, die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzuholen. Früher war das Konsistorium zur Erteilung dieser Genehmigung zuständig. Die Rechte des Konsistoriums sind nunmehr auf Grund des Kirchengesetzes, betreffend das Kirchenregiment vom 28. November 1919[136] auf den Landeskirchenrat übergegangen, dessen Geschäfte von dem Landeskirchenamt geführt werden (§ 5 des Kirchengesetzes vom 25. März 1927).[137] Damit ist das staatliche Recht zu innerem Kirchenrecht geworden.

Für die kirchlichen Baudenkmäler kommt dann noch das Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 21. März 1911[138] als Schutzgesetz in Frage. In seinem einzigen Paragraphen verleiht dieses Gesetz, ähnlich seinem Vorbilde, dem Schwarzburg-Rudolstädter Verunstaltungsgesetz vom 24. Dezember 1910[139] den Ortspolizeibehörden die Befugnis, „Reklamezeichen aller Art, sowie sonstige Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen und dergl." dann zu verbieten, wenn dadurch u. a. die Eigenart einzelner Bauwerke, also auch die der Kirchen- und Klosterbauten beeinträchtigt würde.

[135] Landes-Verordnungen, Bd. XVI, S. 393.
[136] Landes-Verordnung, Bd. XXV, S. 171.
[137] Landes-Verordnung, Bd. XXIX, S. 339.
[138] Abgedruckt bei Bredt, Heimatschutzgesetzgebung, S. 59.
[139] Siehe oben S. 26.

p) Hamburg.

In der Freien Stadt Hamburg gab erstmalig die Versammlung deutscher Geschichts- und Altertumsfreunde im Jahre 1852 den Anstoß zu staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Denkmalsschutzes. Es ergingen unter dem 17. Dezember 1852 zwei Beschlüsse des Senats. Der eine Beschluß wendet sich an die Kirchspielherren und fordert sie zur Erhaltung, zweckentsprechender Aufstellung von Altertümern, sowie zur Anfertigung von Verzeichnissen derselben mitzuwirken. Der andere verpflichtet die Baubeamten, Kunstwerke an oder in öffentlichen Gebäuden zu konservieren.[140]

Treffen und erwähnen diese beiden Beschlüsse auch nicht namentlich die kirchlichen Denkmäler, so werden diese doch von ihnen mitumfaßt. Ueberhaupt sind, obschon ein recht erheblicher Teil der Denkmäler, die sich im Hamburgischen Staatsgebiet befinden, im Besitz der Kirche sind, bis auf den heutigen Tag keine besonderen Maßnahmen von staatswegen gerade für diese kirchlichen Denkmäler getroffen.

An allgemeinen Denkmalsschutzvorschriften dagegen, durch die auch die kirchlichen Denkmäler mit umfaßt werden, fehlt es in Hamburg nicht, besonders nicht seit den letzten Jahrzehnten. Unter dem 3. April 1912 erging das Baupflegegesetz,[141] und am 9. Dezember 1920 verkündete der Senat ein besonderes Denkmal- und Naturschutzgesetz.[142]

Das Baupflegegesetz schützte allerdings, wie schon der Name besagt, hauptsächlich nur die Baudenkmäler; diese jedoch so weitgehend, daß Bredt[143] ihm fast die Eigenschaft eines Denkmalsschutzgesetzes zuerkennt.

Durch § 1 des Baupflegegesetzes wurde eine aus hervorragenden Sachverständigen bestehende Baupflegekommission eingesetzt. Diese Kommission hatte in den verschiedensten Fällen ein Einspruchsrecht (§ 2); so insbesondere „gegen die Ausführung von baulichen Aenderungen an Bauwerken und Anlagen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, Baudenkmälern und gegen deren Beseitigung, sowie gegen deren Entfernung oder Veränderungen von öffentlichen ausgestellten Kunstwerken" (§ 2, Ziffer 2).

Außer dieser Einspruchsbefugnis hat die Baupflegekommission das Recht, durch den Senat u. a. Baudenkmäler und öffentlich aus-

[140] Wussow, Bd. I, S. 115.
[141] Abgedruckt bei Bredt, Heimatschutzgesetzgebung, S. 60.
[142] Amtsblatt 1920, Nr. 257.
[143] Bredt, Heimatschutzgesetz, S. 70.

gestellte Kunstwerke bezeichnen und das Verzeichnis derselben öffentlich bekanntmachen zu lassen. Alle Maßnahmen, welche hinsichtlich dieser eingetragenen Gegenstände ausgeführt werden sollen, müssen der zuständigen Polizeibehörde angezeigt werden.

Das Denkmal- und Naturschutzgesetz vom 9. Dezember 1920, das die Vorschriften dieses Baupflegegesetzes unberührt läßt (§ 28), lehnt sich sowohl nach Inhalt als auch nach Aufbau fast gänzlich an das Oldenburgische Denkmalschutzgesetz[144] an, dessen einzelne Paragraphen man zum großen Teil wortgetreu in dem Hamburgischen Gesetz wiederfindet.

So ist die Definition der Bau- und beweglichen Denkmäler im § 1 beider Gesetze die gleiche, und auch nach dem Hamburgischen Gesetz ist für den Denkmalsschutz Voraussetzung, daß das Denkmal in eine besondere Denkmalsliste eingetragen wird (§ 1, Abs. 2).

Die Handhabung und Ausführung des Denkmalschutzes obliegt dem Baupflegeamt, das der Polizeibehörde untersteht und für den Bereich des Denkmalschutzgesetzes die amtliche Bezeichnung „Denkmalschutzamt" hat (§ 2). Das Denkmalschutzamt führt u. a. die Denkmalslisten, in die die Denkmäler eingetragen werden (§ 5), und verfügt selbst diese Eintragungen (§ 6).

Als besonderer sachverständiger Beirat steht ihm ein Denkmalrat zur Seite, der sich aus amtlichen und vom Senat ernannten Mitgliedern zusammensetzt. Erstere sind leitende Beamte des Bauwesens, während die ernannten Mitglieder teils Vertreter der Künste und Wissenschaften, teils interessierte Laien sind (§ 3).

Außerdem bestellt der Senat noch einen besonderen Denkmalspfleger, der vom Denkmalschutzamt vorgeschlagen wird (§ 4).

Die rechtliche Wirkung der Eintragung in die Denkmalliste ist die gleiche wie die in dem Oldenburgischen Gesetz bestimmte. Nur ist außer den dort aufgeführten genehmigungspflichtigen Verfügungen noch die Entfernung der Denkmäler von ihrem Standort mitgenannt (§§ 9, 12 und 10). Die im § 20 des Oldenburgischen Gesetzes bestimmte Genehmigungspflicht für die öffentlich rechtlichen Korporationen zur Ausstattung von Baudenkmalen mit beweglichen Gegenständen ist ebenfalls vorgesehen; jedoch mit dem Unterschied, daß die Genehmigung des Denkmalschutzamtes zur Ausstattung nur dann erforderlich ist, wenn die beweglichen Gegenstände das „Aussehen des Denkmals im Inneren oder im Aeußeren erheblich beeinflussen würden" (§ 9, Abs. 2).

[144] Siehe oben S. 30.

Auch Vorschriften über ein Enteignungsrecht des Staates (§ 23), über eine Unterhaltungspflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (§ 17), sowie über die Befugnis der berufenen Behörden, Zutritt zwecks Besichtigung und genauer Auskunft über den Zustand der Denkmäler zu erhalten (§ 24), sind getroffen, und zwar sind diese Bestimmungen dem Inhalte als auch dem Wortlaute nach genau dem Oldenburgischen Vorbilde entlehnt.

Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind Strafen angedroht: für vorsätzliche Verstöße Geldstrafe bis zu 1500,— RM., im übrigen eine solche von 150,— Reichsmark (§ 27).

q) Bremen.

Weit ungünstiger ist es um den Denkmalschutz in der hanseatischen Schwesterstadt Bremen bestellt. Obwohl gerade in Bremen sich recht zahlreiche und wertvolle Denkmäler befinden, fehlt es an einer staatlichen Fürsorge für sie fast gänzlich. Zum Schutze der kirchlichen Denkmäler insbesondere sind weder Gesetze noch sonstige Maßnahmen von staatswegen ergangen. Für sie kommen also nur die Vorschriften in Betracht, die allgemein zum Schutze der Denkmäler getroffen sind.

Es besteht seit Jahren eine besondere Senatskommission für Erhaltung der kunst- und kulturgeschichtlichen Denkmäler, der die besondere Sorge für alle Denkmäler obliegt.[145]

Im Jahre 1909 erließ der Senat sodann unter dem 4. März ein Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern,[146] wodurch wenigstens die kirchlichen Baudenkmäler neben den profanen Bauwerken geschützt werden. Dieses Gesetz schließt sich im allgemeinen an das preußische Verunstaltungsgesetz vom 1907[147] an; doch geht es in wichtigen Punkten über sein Vorbild hinaus.[148] So ist u. a. bestimmt, daß nicht nur die Ausführung von baulichen Aenderungen an Baudenkmälern, sondern auch die Vornahme von Abbruchsarbeiten durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft bezw. durch Ortsstatut von der vorhergehenden polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht werden kann.

---

[145] Siehe Heyer, S. 116.
[146] Abgedruckt bei Bredt, Heimatschutzgesetzgebung, S. 24.
[147] Siehe oben S. 12. [148] Siehe Heyer, S. 116.

r) Lübeck.

In Lübeck, der an Denkmalen reichsten Hansestadt, wurde schon recht früh von staatswegen für die Erhaltung der Denkmäler Sorge getragen.

Die erste Schutzbestimmung, die erlassen wurde, betraf gerade die kirchlichen Denkmäler. Es ist die Verordnung des Senates vom 28. Oktober 1818 . . . . „die Dispositionsbefugnisse der Vorsteherschaften hiesiger Kirchen, milder Stiftungen und Testamente betreffend".[149] In dieser Verordnung wurde bestimmt, daß die Kirchenvorsteher u. a. bei der Veräußerung oder Vernichtung anvertrauter Denkmäler des Altertums und der Kunst an die Genehmigung seitens des Rats und der Bürgerschaft gebunden sind.[150] Des weiteren erging unter dem 23. März 1844 ein Senatsdekret, das ebenfalls die Sorge für die Denkmäler des Landes bezweckte.[151] Ein Rats- und Bürgerbeschluß vom 27. Mai 1889 ordnete sodann die Inventarisation sämtlicher Lübeckischer Bau- und Kunstdenkmäler an; durch weiteren Beschluß vom 27. März 1895 wurde das Amt eines Konservators der Bau- und Kunstdenkmäler geschaffen.[152]

Ein besonderes Verunstaltungsgesetz wurde nicht erlassen; doch finden sich in der Bauordnung vom 25. Mai 1903[153] zum Schutze von Baudenkmälern ähnliche Vorschriften, wie sie in den Verunstaltungsgesetzen anderer Länder getroffen sind. Nach § 64 dieser Bauordnung müssen Neu-, An- und Umbauten an allen öffentlichen Verkehrswegen und -plätzen aus sichtbaren Seiten architektonisch so ausgebildet werden, daß sie u. a. „die Erscheinigung vorhandener, insbesondere historischer Bauten nicht wesentlich beeinträchtigt" (Ziffer 1).

Reklameschilder, Aufschriften und sonstige Vorrichtungen zu Reklamezwecken sowie Bemalungen, die die gleiche Beeinträchtigung bewirken würden, sind ebenfalls untersagt (Ziffer 3). Hinsichtlich des äußeren Anstriches der Baudenkmäler ist in diesem Paragraphen noch bestimmt, daß nur gedämpfte Farben verwandt werden dürfen (Ziffer 2).

Unter dem 3. Februar 1915 erging dann ein eigentliches Denkmalsschutzgesetz, betitelt: Gesetz betreffend den Denkmalsschutz.[154]

---

[149] Siehe Heyer, S. 124.
[150] Siehe Wussow, Bd. I, S. 113.
[151] Siehe Beyermann, S. 32. [152] Siehe Heyer, S. 124.
[153] Abgedruckt bei Bredt, Heimatschutzgesetzgebung, S. 88.
[154] Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1915, Nr. 13.

Gemäß seinem § 20 mußte dieses Gesetz nach fünf Jahren revidiert werden. Dies ist geschehen: am 6. Januar 1922 wurde es mit einigen Abänderungen als „Gesetz betreffend den Denkmal- und Naturschutz" erneut erlassen.[155]

Inhaltlich schließt es sich eng an das hessische Denkmalschutzgesetz[156] an. Doch unterscheidet es sich im Aufbau und in der Form von diesem durch größere Klarheit, ohne jedoch in dieser Beziehung ganz die Höhe des oldenburgischen Denkmalschutzgesetzes[157] zu erreichen.[158]

Für die Begriffsmerkmale des „Denkmals" werden in seinem § 1 im wesentlichen dieselben Voraussetzungen aufgestellt, wie in den Denkmalsschutzgesetzen der anderen Länder. Es wird zwar eine Denkmalliste aufgestellt (§ 8); jedoch ist, wie in Hessen und Mecklenburg-Schwerin,[159] die Eintragung in diese Liste nicht Vorbedingung für den Schutz, jedenfalls nicht hinsichtlich der Denkmäler, die sich in dem Besitz der öffentlichen Korporationen, wie der Kirchen befinden.

Als Schutzbehörde fungiert ein Denkmalrat. Dieser setzt sich aus Fachleuten, sowie aus politischen Vertretern zusammen. Unter seiner Aufsicht führt im allgemeinen ein Denkmalpfleger — im alten Gesetz von 1915 Konservator genannt — den Schutz durch; doch in besonderen Fällen können auch andere Sachverständige vom Denkmalrat damit beauftragt werden (§ 2).

Ohne die Genehmigung des Denkmalrats dürfen nach §§ 3 und 5 bewegliche Denkmäler und Bauwerke weder „vernichtet noch ganz oder zum Teil beseitigt, dem Verfall preisgegeben, in ihrem Bestande oder Aussehen verändert, insbesondere auch nicht wiederhergestellt, übertüncht oder bemalt werden". Weiterhin bedürfen juristische Personen der Genehmigung, wenn an der inneren Ausstattung von Baudenkmälern Aenderungen vorgenommen werden sollen. Ebenfalls ist die Genehmigung des Denkmalsrats erforderlich für die Entfernung eines beweglichen Denkmals aus dem Lübeckischen Staatsgebiet.

Die Anträge auf Erteilung der notwendigen Genehmigung müssen an den Denkmalpfleger gerichtet werden; dieser legt sie dann unverzüglich mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Denkmalrate zur Entscheidung vor (§ 9).

[155] Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1921, Nr. 200.
[156] Siehe oben S. 27. [157] Siehe oben S. 30.
[158] Siehe Heyer, S. 126. [159] Siehe oben S. 33.

Aehnlich den Bestimmungen in den Denkmalschutzgesetzen der anderen Länder sind auch in dem Lübeckischen Gesetze Vorschriften getroffen, um gegebenenfalls ein Denkmal enteignen zu können, und ferner den Zustand desselben durch Aufnahmen feststellen zu lassen und um endlich den maßgeblichen Personen freien Zutritt zu den Denkmälern zu gewähren (§ 13).

Auch in der Strafandrohung (§ 21) folgt das Lübeckische Gesetz seinen Vorbildern. Es geht jedoch insoweit über diese hinaus, als es die Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung, sowie die Einziehung des Erlöses für widerrechtlich veräußerte Denkmäler vorsieht.

Neben diesem eigentlichen Denkmalschutzgesetz hat der Senat noch unter dem 22. Februar 1916 eine besondere „Verordnung, betreffend den Schutz von Denkmälern der Kunst und des Altertums" erlassen.[160] Diese Verordnung, die namentlich für die Erhaltung gerade der zahlreichen kirchlichen Denkmäler von höchster Bedeutung ist, läßt die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unberührt und schreibt in Ergänzung der Verordnung vom 28. Oktober 1818 vor, daß u. a. die Vorsteherschaft der Stadt- und Landkirchen, sowie der Stiftungen und Testamente zur sorgfältigsten Fürsorge der in ihrem Besitz befindlichen Denkmäler verpflichtet sind und sich des Rates des Denkmalspflegers — Konservators — bedienen sollen (§ 1). Nach § 3 sind die Kirchen, Stiftungen und Testamente mit Zustimmung des Denkmalpflegers berechtigt, Denkmäler, denen in ihrem Gewahrsam Gefahr droht, unter Vorbehalt an bestimmte Museen abzuliefern.[161]

B. Ueber die Verfassungsmäßigkeit der staatlichen Eingriffsrechte in die kirchliche Vermögensverwaltung nach Artikel 137, 138 der Reichsverfassung.

Es ist im Folgenden noch die Frage zu erörtern, ob die zum Teil sehr weitgehenden Eingriffsrechte des Staates auf dem Gebiete des Denkmalschutzes die den Kirchen gemäß Art. 137, 138 R. V. garantierten Rechte verletzen.

[160] Siehe Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1916, Nr. 22.

[161] Siehe Beyermann, S. 35.

Art. 137 Abs. 3 R. V. bestimmt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes".

Was aber nun eigene Angelegenheiten sind, läßt sich nicht einheitlich bestimmen und ist in der Literatur bestritten.[162] Aufgabe der Religionsgesellschaften ist, Religion und religiöse Gesinnung zu pflegen. Deshalb fällt alles in den Kreis „ihrer Angelegenheiten", was diesem Zwecke dient; das sind nach Lilienthal[163] auch alle diejenigen Akte, welche nur die äußeren Voraussetzungen für jene schaffen, wie z. B. der Bau und die Erhaltung des Gotteshauses. Eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften sind demnach diejenigen, die in Zweckbeziehung zu ihrer Aufgabe stehen, Religion und religiöse Gesinnung zu pflegen. Im weiteren Sinne fallen darunter auch die Maßnahmen zum Schutze der kirchlichen Denkmäler. Aber je nach der Grundauffassung über Religion und religiöse Handlung seitens des Staates oder der Religionsgesellschaften können leicht Meinungsverschiedenheiten entstehen. Entscheidend für den Staat ist, ob die einzelne Angelegenheit, wenn sich die einzelne Religionsgesellschaft mit ihr befaßt, zu religiösen Aufgaben in Zweckbeziehung steht, die der Staat mit Rücksicht auf seinen eigenen Aufgabenkreis als solche anerkennen kann. Näher darauf einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

Zu den eigenen Angelegenheiten im Sinne des Art. 137, Abs. 3 R. V. gehört auch die Vermögensverwaltung. Darunter ist nach Lilienthal[164] die gesamte Tätigkeit zur Beschaffung und Erhaltung der notwendigen Vermögenswerte zu verstehen; dazu gehört auch der Schutz der kirchlichen Denkmäler. Diese Vermögensverwaltung ist eine der Selbstverwaltung unterliegende, eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften.

Die Kirchen dürfen von ihrem Selbstverwaltungsrecht nur „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" Gebrauch machen (Art. 137 Abs. 3 R. V.). Dabei hat „alle" nach herrschender Ansicht[165] substantivistische Bedeutung. Das heißt, daß die Reichsverfassung die Religionsgesellschaften nur an das für jeden geltende Gesetz binden will.

Wenn man also unterstellt, daß die kirchliche Vermögensverwaltung — darunter auch der kirchliche Denkmalschutz — eigene Angelegenheiten der Kirche im Sinne des Art. 137 Abs. 3 R. V. ist,

[162] Lilienthal, S. 26 ff. [163] Lilienthal, S. 26.
[164] Lilienthal, S 41. [165] Vgl. Anschütz, S. 361.

so wäre daraus zu folgern, daß die staatlichen Denkmalschutzvorschriften dieser Bestimmung zuwiderliefen.[166]

Es fragt sich aber, ob die Kirchen in ihrer Eigenschaft als Korporationen des öffentlichen Rechts sich nicht gewisse Eingriffe in ihr Selbstverwaltungsrecht gefallen lassen müssen. Dazu ist erforderlich, kurz auf das Wesen der öffentlich-rechtlichen Korporation einzugehen. Vorweg ist zu bemerken, daß es keinen Begriff der „öffentlich-rechtlichen Körperschaft gibt, der so genau bestimmt ist, daß man ihn einer eingehenden, einheitlichen Regelung zugrunde legen könnte.[167] Er hat vielmehr nur politische, aber keine rechtliche Bedeutung. Er will nur sagen, daß den Religionsgesellschaften die hergebrachte Vorzugsstellung gegenüber privaten Vereinen und Korporationen erhalten bleiben soll.[168] Gerade weil die Kirchen Korporationen des öffentlichen Rechts bleiben (Art. 137 Abs. 5 S. 1 R. V.), muß auch fortbestehen die besonders geartete Staatsaufsicht über die Kirchen, wenngleich ihr Fortbestand durch die oben erörterte Bestimmung des Art. 137, Abs. 3 R. V. ausgeschlossen scheint. Für die Rechtsstellung der öffentlichen Korporationen ist charakteristisch das Doppelte:[169] Privilegierung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und Unterstellung unter eine besonders gestaltete Staatsaufsicht; beides steht in einem notwendigen inneren Zusammenhang. Wenn der Staat einer Korporation öffentlich-rechtliche Befugnisse und Privilegien verleiht, so muß er sie wegen der gesteigerten Wirkungen, welche ihr rechtliches Ausleben erzeugen kann, auch anders beaufsichtigten als die Korporationen und Vereine mit privatrechtlicher Stellung. Daraus ergibt sich auch, daß der Staat Maßnahmen der Kirche, soweit sie das öffentliche Leben und die staatlichen Interessen berühren, seiner Kontrolle unterstellen kann. Wollte man annehmen, daß der Reichsgesetzgeber diese Kontrolle durch Art. 137, Abs. 3, S. 1 R. V. habe beseitigen wollen, so hätte der Staat der Kirche gegenüber nur Pflichten behalten, was zweifellos nicht die Absicht des Reichgesetzgebers gewesen ist.[170]

Diese besondere Staatsaufsicht ist inhaltlich durch die Landesgesetzgebung zu lösen, was auch geschehen ist. Die Frage, wie im einzelnen das Aufsichtsrecht sich betätigen muß, läßt sich nicht allgemein beantworten. Dieses muß von Zweckmäßigkeitserwägungen in der Art beherrscht sein, daß die Staatsaufsicht gemäß dem

[166] So auch Lilienthal, S. 42. [167] So auch Lilienthal, S. 63.
[168] Schoen, S. 16. [169] Schoen, S. 21. [170] Schoen, S. 21.

in Art. 137 Abs. 3 R. V. ausgesprochenen Prinzip auf das Notwendigste zu beschränken ist.[171] Rechtlich beachtlich ist für die Ausgestaltung der besonderen Staatsaufsicht vor allem, daß der Staat sich stets in den Grenzen der Aufsichtsübung hält und nicht selbst wirkliche Verwaltung ausüben darf.

Grundsätzlich ist anzunehmen, daß der Staat an der das Kirchengut erhaltenden — dazu gehören auch die kirchlichen Denkmäler — kirchlichen Vermögensverwaltung ein unmittelbares Interesse hat,[172] solange er es als seine Pflicht anerkennt, die Kirchen zu dotieren, und ihnen das Besteuerungsrecht einräumt.

Da die Denkmalschutzbestimmungen eine Eigentumsbeschränkung darstellen, ist noch die Frage zu prüfen, ob die staatlichen Maßnahmen zum Schutze der kirchlichen Denkmäler mit der im Art. 138 Abs. 2 R. V. ausgesprochenen Bestimmung im Einklang stehen. Dieselbe schützt die Religionsgesellschaften vor entschädigungsloser Wegnahme ihres Gutes, also vor jeder Art von Säkularisation und entschädigungsloser Enteignung, wie sie anderen Eigentümern gegenüber durch einfaches Reichsgesetz gemäß Art. 153 Abs. 2 S. 2 R. V. zugelassen werden kann.[173] Außerdem wird die Unverletzlichkeit des gesamten Kirchengutes gewährleistet. Dasselbe genießt sowohl den allgemeinen verfassungsmäßigen Schutz Art. 153 R. V. (Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung, es sei denn kraft Reichsrechtssatzes) als auch den Sonderschutz des Art. 138 R. V. Danach ist die Gewährleistung des Eigentums am Kirchengut stärker als die des sonstigen Eigentums. Es ist aber nicht anzunehmen, daß Art. 153 R. V. neben Art. 138 R. V. nicht anwendbar wäre;[174] der Sinn der Kirchengutsgewährleistung ist vielmehr, die kirchlichen Rechte, wie sie vor 1919 in Deutschland bestanden, aufrecht zu erhalten.[175]

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die staatlichen Eingriffsrechte in das kirchliche Vermögen die den Religionsgesellschaften in den Art. 137, 138 der Reichsverfassung garantierten Rechte nicht verletzen.

---

[171] Schoen, S. 22.
[172] Schoen, S. 23.
[173] Anschütz, S. 370.
[174] So auch Wolff, S. 4.
[175] So auch Wolff, S. 4.

II. Teil.

Die Fürsorge der Kirchen selbst zur Erhaltung ihrer Denkmäler.

1. Der evangelischen Kirchen.

Hand in Hand mit dem Reich und den einzelnen Ländern trafen die evangelischen Landeskirchen Maßnahmen, um die ihnen gehörenden zahlreichen Denkmäler zu schützen. Sie schärften die staatlichen Schutzgesetze der Landesregierungen in Erlassen und Verfügungen den kirchlichen Organen ein und unterstützten die staatlichen Behörden bei der oft schwierigen Durchführung dieser Gesetze.[1]

Außerdem wurden von vielen evangelischen Landeskirchen in ihren Kirchengesetzen und insbesondere in ihren Verfassungen eigens weitgehendere Vorschriften zum Schutze der Denkmäler erlassen. Von anderen Landeskirchen wurden zwar keine ausdrücklichen Denkmalsschutzbestimmungen getroffen; aber manche Vorschriften, die die Genehmigungspflicht von gewissen Beschlüssen und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und das Bauwesen regeln, tragen in der Tat zur Erhaltung und zum Schutze namentlich der kirchlichen Bauten sehr erheblich bei.

In Preußen wurde für die evangelische Landeskirche der alten Provinzen schon durch § 1 des Kirchengesetzes betreffend die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden vom 18. Juli 1892[2] bestimmt, daß die kirchlichen Gemeindeorgane „bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben", außer der staatlichen Genehmigung[3] auch der der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedürfen.

Für Rheinland und Westfalen findet sich außerdem eine weitere Denkmalsschutzvorschrift in den Kirchengemeindeordnungen für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen vom Jahre 1908/23.[4] Nach § 50 dieser Kirchenordnung soll bei der Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Friedhöfe, wie auch bei der Pflege der Natur- und Kunstdenkmäler der Kreissynodalvorstand in

---

[1] Siehe Wissmann in Tagung für Denkmalpflege (abgedruckt in Zeitschr. „Die Denkmalpflege", 14. Jahrg., S. 106/107).
[2] Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1893, Nr. 2, S. 9.
[3] Siehe oben S. 9.
[4] Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Nr. 6, S. 165.

geeigneten Fällen vom Superindententen zugezogen werden. Diese Bestimmungen sind durch Art. 74 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union übernommen, und sind somit auch in den übrigen alten preußischen Provinzen in Geltung.

In den Verfassungen oder sonstigen Kirchengesetzen der einzelnen Landeskirchen der neuen preußischen Provinzen befinden sich ebenfalls ähnliche Vorschriften zum Schutze der kirchlichen Denkmäler.

Durch § 36 der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922[5] ist die Beschlußfassung über die Veräußerung von Gegenständen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwertes, sowie über wesentliche bauliche Ausbesserungen und Veränderungen den Kirchenvertretungen vorbehalten, und zur Veräußerung der Denkmalswerte ist überdies die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich.

Ebenso bedürfen in Hannover der Genehmigung des Landeskirchenamtes die Gemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche, wenn sie über Um- oder Neubauten von Kirchen und Kapellen oder über kostspieligere Aus- oder Verbesserungen sonstiger kirchlicher Gegenstände beschließen wollen (§ 100 des Kirchengesetzes über die Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover vom 24. September 1922.[6]

Ein noch weitgehenderer Schutz besteht für die Denkmäler der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Nach § 52 der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1922[7] muß nämlich für jede Veräußerung und auch für jede Umgestaltung von Gegenständen mit geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert die Genehmigung des Kreiskirchenvorstandes vorliegen, und dieser hinwiederum hat die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen.

Die gleiche umfassende Denkmalsschutzbestimmung findet sich in § 39 der Verfassung der evangelischen Landeskirche in Nassau vom 5. Dezember 1922,[8] während für die evangelische Landeskirche Frankfurt a. M. nur die Veräußerung, nicht aber auch schon die Veränderung von Gegenständen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wertes an die Zustimmung des Landeskirchenrates gebunden ist (§ 35, Ziff. 5 der Verf. der evangelischen Landes-

[5] Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Stück 8.

[6] Siehe Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1924, Bd. V, Nr. 77, S. 405. Preuß. Gesetzes-Sammlung 1924, S. 423.

[7] Kirchliches Amtsblatt 1924, Stück 11, S. 51.

[8] Kirchliches Amtsblatt 1924, Nr. 9, S. 53. Preuß. Gesetzes-Sammlung 1924, S. 377.

kirche Frankfurt a. M. vom 12. Januar 1923).[9] Für die kirchlichen Bauten ist insofern noch ein weiterer Schutz gegeben, als nach § 33, Ziff. 8 auch für Neubauten und bei Abbruch von Gebäuden die Genehmigung des Landeskirchenrates erforderlich ist.

Die evangelische Landeskirche Hessen-Kassel dagegen hat als einzige evangelische Landeskirche in Preußen keine ausdrücklichen Denkmalsschutzvorschriften in ihrer Verfassung getroffen. Als gewisse indirekte Schutzbestimmung gerade für die kirchlichen Baudenkmäler kommt höchstens der § 115, Ziffer 1 der Verfassung vom 17. Februar 1923[10] in Frage, nach dem das Landeskirchenamt insbesondere das Bauwesen zu beaufsichtigen hat.

Von den übrigen Landeskirchen haben die von Württemberg, Anhalt, Schaumburg-Lippe und Reuß — ältere Linie in ihren Kirchengesetzen bezw. -verfassungen ausdrückliche Denkmalsschutzvorschriften erlassen.

So bestimmt § 60 des württembergischen Kirchen-Verfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920,[11] daß besondere Vorschriften „für den Schutz und die Erhaltung von Denkmalen und Kunstwerken, sowie von Urkunden und geschichtlich wertvollen Akten im Eigentum der Kirchengemeinden" im Verordnungswege getroffen werden sollen. Als weitere mittelbare Schutzbestimmung, gerade für die Bauten der württembergischen Landeskirche kommt dann noch § 64, Ziff. 8 in Betracht. Hiernach bedürfen nämlich die Beschlüsse des Kirchengemeinderates der Genehmigung des Oberkirchenrates bei einem Bauwesen, wenn es sich um einen Neubau, eine bedeutende Ausbesserung oder Aenderung kirchlicher Gebäude handelt.

In der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß — älterer Linie vom 28. Februar 1922[12] und in der Verordnung betreffend die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Schaumburg-Lippe[13] findet sich wörtlich die gleiche Schutzvorschrift: „Zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung solcher Gegenstände, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, mögen sie der örtlichen Kirche oder der Kirchengemeinde gehören", ist die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich (§ 38, Ziffer 3 bezw. § 27 f.).

---

[9] Kirchliches Amtsblatt 1924, Nr. 2, S. 10. Preuß. Gesetzes-Sammlung 1924, S. 447.
[10] Kirchliches Amtsblatt 1924, Nr. 8, S. 59. Preuß. Gesetzes-Sammlung 1924, S. 352.
[11] Amtsblatt 1920, Bd. 19, Nr. 37.
[12] Gesetzes-Sammlung für das Gebiet Gera-Greitz, 3. Jahrg., Nr. 99.
[13] Siehe oben S. 39.

Aehnlich ist die Bestimmung im § 21 b der Verfassung der evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920.[14] Doch unterliegt hier jede und nicht nur eine wesentliche Veränderung von Gegenständen, sowie von Bauten von Denkmalswert der Genehmigung des Landeskirchenrats (§ 21).

Zu erwähnen wäre noch die Bestimmung des § 14, Ziffer 5 der Verfassung der Thüringer Evangelischen Kirche vom 10. Oktober 1924,[15] nach der die Gemeindekörperschaften insbesondere auf die Pflege der christlichen Kunst hinzuwirken haben.

In den meisten Verfassungen der übrigen Landeskirchen, in denen keine besonderen Denkmalschutzvorschriften aufgeführt sind, ist insofern ein gewisser Schutz der kirchlichen Denkmäler getroffen, als zumeist die Vermögensverwaltung und insbesondere das Bauwesen der Oberaufsicht der kirchlichen Oberbehörden unterstehen bezw. Veränderungen und Veräußerungen an Bauten bezw. Vermögenswerten der Genehmigung der höheren Instanzen unterliegen.

2. Der katholischen Kirche.

Die Denkmäler der katholischen Kirche genossen schon in der frühesten christlichen Zeit die besondere Pflege der Kirche und erfreuten sich eines weitgehenden kirchlichen Schutzes.

Bis in[16] die Anfänge der Kirche gehen die Vorschriften zurück, die das Kirchenvermögen, also auch die zahlreichen Denkmäler, für unveräußerlich erklärten. Bei strengsten Strafen war es nicht nur dem einfachen Geistlichen, sondern selbst auch dem Bischof verboten, irgend einen Gegenstand des Kirchenvermögens zu veräußern. Die Veräußerung wurde für ungültig erklärt, der Käufer und der Empfänger sollten exkommuniziert und der veräußernde Bischof abgesetzt werden. Nur um Gefangene loszukaufen war eine Veräußerung erlaubt. So war es schon in einem canon des Konzils zu Constantinopel vom Jahre 869 ausdrücklich hinsichtlich der Veräußerung der „cimelia et vasa sacramenta" bestimmt, und man berief sich für diese Vorschrift auf alte apostolische Satzungen. Auf dem allgemeinen Konzil von Lyon im Jahre 1274 wurde sodann die Veräußerung jeglichen Kirchengutes an die ausdrückliche Zustimmung des apostolischen Stuhls geknüpft, und 200 Jahre später schärfte Papst Paul II. die früheren Bestimmungen erneut den Geist-

[14] Gesetz- und Verordnungsblatt 1920, Nr. 11, S. 41.
[15] Thüringer Kirchenblatt 1924, Nr. 7.
[16] Siehe zu folg. Kneer, S. 128 ff. Sauer in „Denkmalpflege", 14. Jahrg., S. 107. Bredt, in Zeitschr. „Denkmalpflege", S. 106.

lichen und den Gläubigen ein, erläuterte den Begriff der Veräußerung, worunter Verkauf, Tausch, Schenkung, Verpfändung usw. zu verstehen sind, und wies eindringlich auf die strengen Strafbestimmungen der Excommunication hin. In neuerer Zeit hat dann Pius IX. in der Bulle „Apostolicae Sedis" vom Jahre 1869 sich auf diese Vorschriften Pauls II. berufen und die Excommunication des Veräußerers des Kirchengutes, sowie auch die des Empfängers als rechtsgültig anerkannt.

Ein weiterer Schutz für die kirchlichen Denkmäler bestand in den von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Visitationen aller Gotteshäuser durch die Bischöfe, wobei alle Gegenstände, also auch alle von Kunst- und Altertumswert, sorgfältig besichtigt und überprüft wurden. Diese Visitationen wurden schon in der ältesten christlichen Zeit vorgenommen. Das Konzil von Tarragona im Jahre 519 erwähnte es als eine alte Praxis, daß die Bischöfe jährlich die Kirchen ihrer Diözesen besuchten und nachprüften, ob nichts fehle; und das Konzil von Trient bestimmte: „Die Bischöfe werden angewiesen, alle Kirchen, auch welche ihrer Jurisdiktion nicht unterstehen, mit absolutester Autorität nachzusehen und mit allen Kräften vorzusorgen, daß alles, was der Erneuerung bedarf, repariert werde".

Zu erwähnen wäre noch die vermutlich bis ins dritte Jahrhundert zurückgehende Einrichtung, daß dem Priester, wenn er die erste Weihe empfängt, beim Ostiariate die Erhaltung der kirchlichen Denkmale zur Gewissenspflicht gemacht wird.

Auch die zur Zeit gültigen kirchlichen Gesetze und Erlasse sind geeignet, in weitgehender Weise einen wirksamen Schutz der kirchlichen Denkmäler zu gewährleisten. Grundlegend ist hier zunächst auf die Veräußerungsbeschränkungen und die Folgen ihrer Nichtbeachtung bezüglich der „res ecclesiasticae" hinzuweisen. Diese Veräußerungsbeschränkungen sind in can. 534, 1530—1533 des codex juris canonici von 1917 niedergelegt, des für die gesamte römisch-katholische Kirche maßgeblichen obersten geschriebenen Gesetzes. Can. 1497 bezeichnet das irdische Kirchenvermögen im weitesten Sinne als „bona ecclesiastica".

Ganz gleich also, ob der einzelne Gegenstand des Kirchenvermögens — mag er unbeweglich oder beweglich sein — als solcher Denkmalseigenschaft besitzt oder nicht, ist seine Veräußerung ohne Erfüllung der im einzelnen hierfür genau festgelegten Bedingungen für die Beteiligten rechtsunwirksam und strafbar (can. 1530, § 1, 3°,

2347, can. 1680, § 1). Aus diesem Veräußerungsverbot für die „res ecclesiasticae" im weitesten Sinne ergibt sich ohne weiteres, daß dieses für Gegenstände der bezeichneten Art gilt, ohne Rücksicht darauf, ob sie als „res sacrae" (can. 1497, § 2) infolge besonderer Weihe noch dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen oder nicht. Im übrigen hat can. 1497, § 2 unter den „bona ecclesiastica" Gegenstände von beträchtlichem Kunst- oder Altertumswert, die eben als solche in der Regel auch Denkmalseigenschaft im Sinne dieser Ausführungen besitzen werden, als „pretiosa" ausdrücklich bezeichnet.

Eine besondere Regelung trifft can. 1281, § 1 für die „imagines pretiosae", das sind gemäß can. 1497, § 2 und can. 1280 Bilder von Kunst-, geschichtlichem oder Altertumswert. Ihre rechtsgültige Veräußerung ist an die Erlaubnis des apostolischen Stuhles geknüpft. Notwendige Ausbesserungen, also schon Verfügungen rein tatsächlicher Natur, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Oberen, der zuvor erfahrene Sachverständige anzuhören hat.

Diese Bestimmung dürfte u. E. unmittelbar dem Schutz und der Erhaltung dieser Bilder dienen, während im übrigen die kanonischen Veräußerungsbeschränkungen in erster Linie die Wahrung der kirchlichen und seelsorgerischen Belange bezwecken, ein Standpunkt, den die Kirche dementsprechend übrigens von jeher vertreten hat,[17] insbesondere auch im Zusammenhange mit der kirchlicherseits stark umstrittenen Frage des staatlichen Aufsichtsrechts. Im übrigen werden aber die Bestimmungen der can. 1530 bis 1533 gleichzeitig mittelbar den Erfordernissen zum Schutze der kirchlichen Denkmäler durchaus gerecht.

Zweifelhaft könnte in gleicher Weise, wie anläßlich der Erörterung der einschlägigen staatlichen Bestimmungen ausgeführt ist, die Frage erscheinen, wie weit der Begriff Veräußerung (alienatio — alienare) im Sinne des codex zu fassen ist, ob darunter nur die rechtsgeschäftliche Veräußerung, d. i. die Eigentumsübertragung an den Erwerber, auf Grund eines Kauf-, Tausch-, Schenkungs- oder ähnlichen schuldrechtlichen Vertrages fällt, oder ob unter „alienatio" in weitester Auslegung auch eine einseitige Eigentumsaufgabe, sowie Verfügungen rein tatsächlicher Natur, insbesondere Veränderungen oder Zerstörungen zu verstehen sind.

[17] Vgl. Tagung für Denkmalpflege, Köln 1930; Rede Sauer, Freiburg, vom 16. 9. 1930 (Bericht Kölnische Zeitung vom 17. 9. 1930).

Für das kanonische Recht erscheint diese Frage in gleicher Weise bedeutsam, wie für das staatliche Recht. Die Osnabrücker Diözesansynode von 1920[18] setzt die „Veräußerung" der „Entäußerung" gleich und versteht unter ausdrücklichem Hinweis auf die can. 1530 ff. darunter jede Eigentumsaufgabe, sowie in analoger Anwendung weiter auch jede wesentliche Veränderung oder Zerstörung der Sache, z. B. Abbruch. Dieser Auffassung dürfte für das kanonische Recht zugestimmt werden können. Sie wird auch dem Sinn und Zweck der kanonischen Bestimmungen am besten gerecht.

Würde man ihr nicht folgen, wäre gegenüber einem originären Erwerb, der z. B. an einer unbefugt derelinquierten Sache getätigt worden ist, ein Vorgehen aus can. 1534 ausgeschlossen. Can. 1534 gibt aber gerade[19] gegenüber der „alienatio invalida" (can. 530, § 1, 3°)[20] außerordentlich weitgehende Rückforderungsrechte, die eben einen möglichst wirksamen Schutz des Kirchengutes erreichen sollen. Diesem Zweck und Sinn der gesetzlichen Bestimmung würde es zuwiderlaufen, wollte man unbefugte Verfügungen solcher Art anders behandeln, als die rechtsgeschäftliche Veräußerung.

In diesem Zusammenhange dürfte auch darauf hinzuweisen sein, daß die Vorschriften der can. 1296, § 1, 2; 1522, 1523, 1°, 2° insoweit unzureichenden Schutz gewähren. Denn diese Bestimmungen verpflichten in nur vorbeugender Weise lediglich nur die Verwalter von Kirchenvermögen unter Anordnung bestimmter Einzelmaßnahmen bei Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit, die einschlägigen kirchlichen und weltlichen Bestimmungen zu beachten und für eine Verhinderung von Zerstörung oder Beschädigung des ihnen anvertrauten Kirchengutes besorgt zu sein.

Darüber hinaus sind in neuerer Zeit die bischöflichen Ordinariate der deutschen Diözesen dazu übergegangen, sich in besonderen, in den kirchlichen Amtsblättern zum Teil allerdings recht zerstreut veröffentlichten, Erlassen und Verordnungen[21] des kirchlichen Denkmalsschutzes auch unmittelbar anzunehmen. Der Umfang, in dem dies geschehen ist, ist in den einzelnen Diözesen sehr verschieden. Das bischöfliche Ordinariat Eichstätt[22] z. B. beschränkt sich auf einen bloßen Hinweis auf die vorerörterten Be-

---

[18] a. a. O., S. 331. [19] Siehe unten.

[20] Can. 1530, § 1, 3°: „Salvo praescripto can. 1281, § 1 ad alienandas res ecclesiasticas mobiles aut immobiles, quae servando servari possunt, requiritur: 1° .... 2° ....; 3°: licentia legitimi Superioris, sine qua alienatio invalida est".

[21] Ord. Rottenburg, Augsburg, Passau, Ermland laut Auskunft.

[22] Eichstätt, Oberhirtliche Statuten 1927, IX, 6, 5.

stimmungen des codex, sowie auf die Anordnung, daß zu jeder Art von Bauten, Reparaturen, Ausmalungen und ähnlichem, die Genehmigung der bischöflichen Behörde einzuholen ist, ohne Rücksicht auf die Herkunft der dafür zur Verfügung stehenden Geldmittel.

Andere[23] geben in Ergänzung der kirchlichen Bestimmungen die für ihren Amtsbezirk geltenden staatlichen Denkmalsschutzbestimmungen bekannt und ordnen ihre Beachtung an.

Eine größere Anzahl bedeutenderer Diözesen regeln demgegenüber unter Zusammenfassung[24] aller bisher ergangenen einschlägigen Kirchenbestimmungen, gleichfalls zum Teil[25] unter Hinweis auf die maßgeblichen staatlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die Materie des Denkmalschutzes bis in Einzelheiten umfangreich und im wesentlichen erschöpfend. Vor allem sind hier die in den letzten Jahren abgehaltenen Diözesansynoden der Erzbistümer Köln und Paderborn,[26] sowie der Bistümer Münster, Osnabrück und Fulda[27] zu erwähnen.

Die dem Schutz der kirchlichen Denkmäler dienenden ausführlichen Bestimmungen sind in den „statuta synodalia" dieser Synoden niedergelegt. Sie besitzen mit ihrer auf Grund der can. 335, §§ 1, 2; can. 336, § 1 und can. 362 des codex juris canonici ordnungsgemäß erfolgten Promulgation[28] neben dem codex Gesetzeskraft für den Bezirk der einzelnen Diözese. Die ergangenen Vorschriften stimmen im wesentlichen überein.

[23] z. B. Würzburg (Ausk. Ord. v. 14. 7. 1930); Hildesheim (Ausk. Ord. v. 18. 7. 1930); Mainz (Ausk. Ord. v. 15. 7. 1930); Ermland: Past. Bl. 1913, Nr. 3, S. 26/27; Past. Bl. 1920, Nr. 2, S. 182; Past. Bl. 1925, Nr. 3, S. 23; (Richtlinien v. Oberpräs. betr. Denkmalpflege). Past. Bl. 1926, Nr. 1, S. 108/109; Past. Bl. 1930, Nr 6, S. 180; (Betr. Pflege kirchl. Denkm. bes. d. alten Holzfiguren und Gemälde). Limburg: Amtsbl. 1903, Nr. 8, S. 42, betr. Ernennung eines Bez. Konservators f. d. Reg. Bez. Wiesbaden; Amtsbl. 1909, Nr. 22, S. 107/108, betr. Verwaltung und Instandhaltung der kirchl. Ausstattungsstücke. Meißen: Kirchl. Amtsbl. 1926, S. 28, 29, Ziff. 118, Nr. 1, betr. Anzeige von Bauänderungen, insbes. d. inventarisierten Kunstaltertümer an d. staatl. Kunstkommission in Dresden. Mainz: Auskunft v. 15. 7. 1930.

[24] Erl. Erzbisch. Ord. Freiburg Nr 457, vom 13. 1. 1930 betr. Schutz von kirchl. Altertümern und Kunstgegenständen. Osnabrück: Diözesansynode 1920 XX, 3, S. 329, 338. Paderborn: Diözesansynode 1922, VI, A, S. 63, 66.

[25] Breslau: Amtsbl. Fürstbisch. Ord. 1926, Stück 12, Nr. 196, S. 84, betr. Verordn. über Denkmals-Kunstpflege in der Diözese; ferner die Diözesansynode 1925, S. 23 g. Fulda: Diözesansynode 1924, VI, S. 43. Münster: Diözesansynode 1924, S. 128, Nr. 262, Abs. 1. Trier: Kirchl. Amtsanz. 1930, Ausg. 1, Nr. 2, Ziff. 5, S. 2, betr. Erhaltung kirchl. Bauten und Kunstwerke; ferner Prompt. v. Weber 1898, S. 344 und 1. Nachtrag 1909, S. 226.

[26] Paderborn und Köln: Diözesansynode 1922.

[27] Diözesansynoden: Münster 1924, Osnabrück 1920, Fulda 1924.

[28] Köln: 1. 1. 1923; Paderborn: 1. 4. 1924; Münster: 15. 8. 1925; Osnabrück: 1. 1. 1926; Fulda: 1. 3. 1928.

In erster Linie findet sich überall das bereits erwähnte kirchliche Veräußerungsverbot, das über die Bestimmungen des codex juris canonici und der statuta synodalia hinaus außerdem in den kirchlichen Amtsblättern von Zeit zu Zeit nachdrücklichst erneut eingeschärft[29] wird; eine Maßnahme übrigens, die wohl deshalb sich als erforderlich erwiesen hat, weil trotz allem das Veräußerungsverbot verschiedentlich nicht genügende Beachtung gefunden hat. In sehr weitgehender Weise fördert das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg in einem erst in neuester Zeit unter Nr. 457 vom 15. 1. 1930 ergangenen Erlasse, betreffend Schutz von kirchlichen Altertümern und Kunstgegenständen, den kirchlichen Denkmalsschutz. Hiernach muß der Priesteramtskandidat bereits vor Empfang der Priesterweihe unterschriftlich anerkennen,[30] „daß ihm der vorstehend bezeichnete Erlaß ausgefolgt ist und er von diesem Erlaß genau und gewissenhaft Kenntnis genommen habe, ferner, daß ihm eröffnet worden sei, daß jeder Priester, der zu einer Zerstörung, Veränderung oder Veräußerung kirchlicher Gegenstände im Widerspruch mit dem codex juris canonici und den Diözesanverordnungen mitwirkt, zum Ersatz des vollen Wertes des zerstörten oder veräußerten Gegenstandes verpflichtet ist und daneben je nach der Schwere des Falles mit kirchlichen Strafen, insbesondere mit Suspension belegt werden wird.[31]

In gleicher Weise wie Veräußerung, sind auch rein tatsächliche Verfügungen, bestehend in Wiederherstellungsarbeiten oder Veränderungen eines Bauwerkes oder eines beweglichen Kunstgegenstandes, von der vorherigen Genehmigung des zuständigen geistlichen Oberen abhängig gemacht; und es sind eingehende Bestimmungen ergangen, in welcher Weise die Durchführung solcher Arbeiten nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung zu erfolgen hat.[32]

Um eine möglichst weitgehende Nachprüfungsmöglichkeit zu schaffen, ob den kirchlichen Gegenständen von Denkmalswert die genügende Beachtung und Pflege seitens der kirchlichen Verwalter zuteil werde, ist in den einzelnen Diözesen die Anordnung getroffen

---

[29] Vgl. z. B. Kleybold, Samml. kirchl. Erl. f. Münster 1925, S. 279/280, 286/287. Vgl. z. B. Heiner, kirchl. Erl. f. d. Erzdiözese Freiburg 1892, S. 314, 317.

[30] Auskunft des Ordinariat Freiburg Nr. 8584, vom 15. 7. 1930.

[31] Anlage zum Erlass des Ordinariats Freiburg, Nr. 457, vom 13. 1. 1930.

[32] Siehe z. B. Diözesansynode Fulda 1924, VI, S. 44; Diözesansynode Osnabrück 1920, XX, 3 C, S. 334; Diözesansynode Paderborn 1922, VI W II, Ziff. 6, S. 65/66, und ferner Amtsbl. Fürstbisch. Ord. Breslau 1926, S. 85, unter Hinweis auf d. Samml. kirchl. Verordn., S. 548 ff.

worden, für jede Pfarr- und Filialkirche ein besonderes Inventar der Kunst- und Altertumsdenkmäler ausstellen zu lassen. Dieses soll den Dechanten und Definitoren bei ihren vorgeschriebenen Geschäftsprüfungen zur Feststellung des Bestandes dienen. Diese neuerdings getroffene Anordnung geht teils auf entsprechende Beschlüsse der Diözesansynoden[33] zurück, teils[34] ist sie auf Grund eines Rundschreibens des Papstes Pius XI., betreffend Schutz, Förderung der heiligen Kunst vom 1. 9. 1924 erfolgt, welches dieser zunächs an die Bischöfe Italiens gerichtet und später als Richtlinie an alle Ordinarien der Gesamtkirche übermittelt hat.[35] Für die Aufnahme in dieses Inventar ist es ohne Belang, ob die einzelnen Gegenstände noch gottesdienstlichen Zwecken dienen oder nicht. Für die nicht mehr diesen Zwecken dienenden Gegenstände ist im übrigen noch besonders ihre Ueberführung in das zuständige Diözesanmuseum angeordnet,[36] das nicht nur als geeignetester Ort für eine sachgemäße Pflege und Aufbewahrung solcher Stücke gedacht ist, sondern auch bei der Geistlichkeit das Verständnis für Zwecke und Ziele der kirchlichen Denkmalpflege erhalten und fördern soll, auf dessen Mangel in früheren Jahren zweifellos mancher Verlust trotz der scharfen Bestimmungen des katholischen Rechts zurückzuführen sein dürfte.[37]

---

[33] Fulda: Diözesansynode 1924, VI, Ziff. 2, S. 42. Osnabrück: Diözesansynode 1920, VI, 2, Ziff. 4, S. 45. Münster: Diözesansynode 1924, Ziff. 260, S. 127. Paderborn: Diözesansynode 1922, VI, A II, Ziff. 1, S. 64.

[34] Meissen: Kirchl. Amtsbl. 1926, Ziff. 118, S. 28/29. Breslau: Kirchl. Amtsbl. 1926, Nr. 196 A, Abs. 2.

[35] Breslau: Kirchl. Amtsbl. 1926, Nr. 196, Vorwort.

[36] z. B. Paderborn, Diözesansynode VI A II, Ziff. 7, Abs. 1. Münster, siehe Kleybold, Samml. 1925, Abschn. IV, Nr. 128, Abs. 3, S. 279/280. Fulda, Diözesansynode VI, Ziff. 4, S. 43.

[37] Vgl. oben S. 2.

III. Teil.

Die Wirkungen der Außerachtlassung der kirchlichen und staatlichen Verfügungsverbote.

Nachdem nunmehr die staatlichen und kirchlichen Maßnahmen auseinandergesetzt worden sind, die dem Schutze der kirchlichen Denkmäler unmittelbar oder mittelbar dienen sollen, fragt es sich weiter, welche Mittel zu Gebote stehen, falls unter ihrer Nichtbeachtung des ungeachtet über solche Gegenstände eine Verfügung getroffen wird.

Was zunächst das kanonische Recht angeht, so sind hinsichtlich der Rechtsstellung der Kirche bei Durchführung ihrer hiernach gegebenen Ansprüche zweifellos die Fälle der unbefugten rechtsgeschäftlichen Veräußerung und einseitigen Entäußerung von besonderer Bedeutung. Auf sie sind daher die Ausführungen im wesentlichen beschränkt worden. Ihnen gegenüber treten die Fälle der Veränderung und Zerstörung mehr zurück. Den praktischen Zwecken des Denkmalsschutzes dürfte nämlich in der Regel aus Gründen der Unmöglichkeit einer Wiederherstellung oder Behebung eines auf diese Weise entstandenen Schadens mit der Geltendmachung der an sich dieserhalb gegebenen Ansprüche auf Schadensersatz[1] wenig gedient sein.

Für die Ansprüche der Kirche ist zunächst can. 1534, § 1 und 2, maßgeblich. Er gibt eine dingliche und eine persönliche Klage. Die hier auf Grund der Nichtigkeit eines unbefugt vorgenommenen Veräußerungsaktes gegebene dingliche Klage richtet sich gegen jeden Besitzer. Die Folge der Nichtigkeit ist, daß der Erwerber kein Eigentum an dem veräußerten Gegenstand erhält. Es fragt sich, von welcher Bedeutung dieses für den Fall ist, daß ein solcher Erwerber den Gegenstand seinerseits weiterveräußert. Hier kann zwar gemäß can. 1680, § 2,[2] von einer weiteren Nichtigkeit eines solchen Veräußerungsgeschäftes seinerseits als Folge der Nichtigkeit der ersten Veräußerung nicht gesprochen werden. Dennoch findet aber ein Eigentumsübergang auf den zweiten und ferneren Erwerber nicht statt, denn ein gutgläubiger rechtsgeschäftlicher Erwerb im Sinne der §§ 932 ff. B. G. B. ist dem kanonischen Rechte fremd (can. 1529, 1534, § 1).

[1] can. 2347.

[2] can. 1680, § 2. Nullitas alicuius actus non importat nullitatem actorum qui procedunt aut subsequuntur et ab actu non dependent.

Hierdurch wird also bei unbefugter rechtsgeschäftlicher Veräußerung die Rückgewährung einer solchen Sache — durch wieviel Hände sie auch gegangen sein mag — erreicht, sofern der Erwerber sich dem Spruche des kirchlichen Gerichtes fügt.[3]

Den Zwecken einer möglichst wirksamen Durchführung aller dieser Schutzbestimmungen dient weiterhin can. 1534, § 2, insofern, als er den Personenkreis, der zur Geltendmachung derartiger Ansprüche vor dem kirchlichen Gericht befugt ist, sehr weit zieht. Zur Geltendmachung sind nämlich befugt der Veräußerer, sein Vorgesetzter und der Nachfolger beider im Amte, ferner jeder Angehörige der von der unbefugten Veräußerung betroffenen Kirche.[4]

Gegenüber diesem auf Grund eines ungültigen Erwerbsaktes geltend gemachten Rückforderungsanspruch könnte gegebenenfalls eine Berufung auf Ersitzung oder Verjährung in Frage kommen. Für die Ersitzung gelten nach can. 1508 grundsätzlich die staatlichen Bestimmungen, die in den can. 1509—1512 für die kirchlichen Zwecke eine Ergänzung gefunden haben. Hier bestimmt can. 1510, § 2, für die res sacrae (can. 1497, § 2), die sich nicht im Privateigentum befinden, daß an ihnen eine Ersitzung seitens Privatpersonen nicht möglich ist. Im übrigen ist die Ersitzung gemäß can. 1512 an den guten Glauben des Eigenbesitzers für die gesamte Zeit vom Besitzerwerb bis zum Ablauf der Verjährungsfrist geknüpft. Es verjähren gemäß can. 1511, §§ 1, 2, in den daselbst näher bezeichneten Zeiten die Rechte an unbeweglichen und wertvollen beweglichen Gegenständen, sowie die diesbezüglichen persönlichen und dinglichen Ansprüche. Insofern würden diese Stücke, also auch solche, die Denkmalsschutz genießen, der Kirche verloren gehen können.

Für die weitaus meisten Fälle dürfte die Erledigung durch kirchliche Gerichtsbarkeit indessen nicht möglich sein, da der Betroffene sich entweder dem kirchlichen Gericht nicht stellen oder gegebenenfalls dem Spruch dieses Gerichtes sich nicht fügen wird. Der Staat gewährt eine Zwangsvollstreckung auf Grund kirchengerichtlicher Urteile nicht (§ 704, Abs. 1 Z. P. O.). Die Frage, die auch hier in gleicher Weise wie vorher, im wesentlichen auf die im Verkehr wohl am meisten vorkommenden rechtsgeschäftlichen Verfügungen beschränkt wird, ist daher nunmehr nach der Richtung hin weiter zu untersuchen, wie sich die Verfolgung nach staatlichem Recht gestaltet.

[3] Siehe Stutz, S. 227. [4] Siehe Raape, S. 122.

Dieses hängt zunächst von der Frage der Geltung der einschlägigen Bestimmungen des codex iuris canonici für das staatliche Recht ab. Hierzu ist grundsätzlich zu bemerken, daß die in Betracht kommenden „kanonischen Veräußerungsverbote" als Normen der kirchlichen Organisationen und Finanzverwaltung anzusehen sind. Sie tragen demgemäß nicht privatrechtlichen Charakter, sondern sind öffentlich-rechtlicher Natur.[5] Sie sind daher durch Art. 55 E. G. B. G. B. nicht außer Kraft gesetzt und kommen somit als geltendes öffentliches Landesrecht da noch in Frage, wo die staatliche Gesetzgebung ihrerseits sie nicht durch abweichende Regelung außer Kraft gesetzt hat. Ob und inwieweit dies geschehen ist, beantwortet sich für die einzelnen Länder unterschiedlich.[6] Dem gegenüber ist indessen die Frage, welche Wirkung die Uebertretung dieser Normen auf eine ihnen zuwiderlaufende Veräußerung hat, privatrechtlicher Natur, so daß insoweit Art. 55 E. G. B. G. B. eingreift, d. h. es gilt hier Reichsrecht, soweit dieses nicht eine andere Regelung zugelassen hat. Aus ihrem Wesen und Zweck dürfte sich der Charakter der Veräußerungsverbote als absoluter hinreichend begründet ergeben (§ 134 B. G. B.). Insbesondere dürfte die u. a. von Kormann[7] vertretene Absicht abzulehnen sein, sie als relative Veräußerugsverbote im Sinne des § 135 B. G. B. anzusprechen. Den überzeugenden Ausführungen Raapes,[8] der Kormann bekämpft, ist zuzustimmen. Hiernach ist der im Sinne des § 135 B. G. B. durch das Veräußerungsverbot Geschützte stets eine dritte, von dem durch das Verbot Beschränkten, verschiedene Person und bei den hier erörterten Veräußerungsverboten ist gerade die beschränkte und die geschützte — Person — die Kirche als juristische Person (Körperschaft) des öffentlichen Rechts — die gleiche. Stellt man sich demgemäß auf den Standpunkt des absoluten Veräußerungsverbotes, so hat ein diesem Verbot entgegen vorgenommenes Rechtsgeschäft seine Nichtigkeit zur Folge, und zwar die des Verpflichtungs- wie des Verfügungsgeschäftes in gleicher Weise, soweit es sich um die Rechtsbeziehungen des in der Veräußerung Beschränkten zu seinem Vertragsgegner handelt.

Ob diese Wirkung sich weiter auch auf den Fall erstreckt, daß ein solcher Erwerber den ihm veräußerten Gegenstand weiterbegibt, hängt davon ab, ob mit der gesetzlichen Veräußerungs-

[5] Siehe Raape, S. 118—121.
[6] Siehe die eingehenden Ausführungen Kormanns, S. 10—86, insbes. S. 17, 87 mit u. E. zutreffender Begründung. Raape, S. 120.
[7] Kormann, S. 149. [8] Raape, S. 93—97, 114—116.

beschränkung gleichzeitig eine Verkehrsbeschränkung, Zweckgebundenheit oder ähnliches für den veräußerten Gegenstand selbst festgelegt werden sollte. Letzteres allgemein anzunehmen, erscheint zu weitgehend, wie auch in der ganzen Rechtsentwicklung ein ausgesprochenes Bestreben nach möglichster Einschränkung verkehrsunfähiger Sachen verfolgt werden kann[9] (res extra commercium).

Da trotz Nichtigkeit des Veräußerungsgeschäftes der erste Erwerber gemäß § 854, Abs. 1 B. G. B. jedenfalls infolge Erlangung der tatsächlichen Gewalt über den veräußerten Gegenstand dessen Besitz erlangt, tritt, sofern bei einem zweiten und ferneren Erwerber die Voraussetzungen der §§ 185, 929, 932 B. G. B. vorliegen sollten, demgemäß, im Gegensatz zum kanonischen Recht, Eigentumserwerb kraft guten Glaubens ein. Eine Ausdehnung der Folgen der Nichtigkeit des Veräußerungsgeschäftes zwischen Veräußerer und Ersterwerber über diesen hinaus auf etwa nachfolgende Veräußerungsakte mit der Begründung, diesen hafte gemäß § 134 B. G. B. die gleiche Nichtigkeit an, wird als nicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen liegend und auch in Anbetracht einer sich hieraus ergebenden unabsehbaren und nicht gewollten Rechtsunsicherheit abzulehnen sein. § 935 B. G. B. dürfte ausscheiden, da ein bloßes Besitzdienerverhältnis im Sinne des § 855 B. G. B. seitens der Kirchengutsverwalter am Kirchenvermögen nicht anzunehmen sein wird.

Im übrigen ist nicht anzunehmen, daß die zur Erörterung stehenden Verfügungsbeschränkungen gleichzeitig einen Mangel oder eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis in sich schließen, deren Unkenntnis guter Glaube des Erwerbers nicht decken würde (arg. e. c. § 366 H. G. B.). Es dürfte dieses dem Zweck und Sinn der die Veräußerung beschränkenden Bestimmungen nicht entsprechen.

Ersitzung und Verjährung vollziehen sich nach den Bestimmungen des B. G. B.; erstere hier im Gegensatz zum codex iuris canonici ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben des Erwerbers. Die Verfügungsbeschränkungen als solche haben auf die Herbeiführung der Ersitzung und Verjährung keinen Einfluß. Dieses ist auch dann abzulehnen, wenn sie in der Absicht einer Umgehung dieser Beschränkungen herbeigeführt werden.[10]

---

[9] Siméon, Bd. I, § 94, I, 2 c, S. 80.
[10] Vgl. hierzu Raape, S. 194—197 mit u. E. überzeugender Begründung.